Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine

Band: 55 (1973)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landesbibl.
Zeitschriftenabt.
3003 Bern

5854

AZ 8712 Stäfa

55. Jahrgang Nr. 2 19. Januar 1973

SFB Schweizer Frauenblatt

Aus dem Zeitschriftenverlag Stäfa
Redaktion, Abonnemente, Inserate: 8712 Stäfa, Tel. 01.73 81 01

Das Magazin der engagierten Frau
für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

TEUFELSKREIS

ROLLENERWARTUNG - ERZIEHUNGS
HALTUNG - PERSÖNLICHKEITSBILDU
NG - ROLLENERWARTUNG - ERZIEHU
NGSHALTUNG - PERSÖNLICHKEITSBI
LDUNG - ROLLENERWARTUNG - ERZIE
HUNGSHALTUNG - PERSÖNLICHKEIT
SBILDUNG - ROLLENERWARTUNG - E
RZIEHUNGSHALTUNG - PERSÖNLICH
KEITSBILDUNG - ROLLENERWARTUN
G - ERZIEHUNGSHALTUNG - PERSÖN
LICHKEITSBILDUNG - ROLLENERWAR
TUNG - ERZIEHUNGSHALTUNG - PERS
ÖNLICHKEITSBILDUNG - ROLLENERW
ARTUNG - ERZIEHUNGSHALTUNG - PE
RSÖNLICHKEITSBILDUNG - ROLLENE
RWARTUNG - ERZIEHUNGSHALTUNG
PERSÖNLICHKEITSBILDUNG - ROLLE
NERWARTUNG - ERZIEHUNGSHALTU
NG - PERSÖNLICHKEITSBILDUNG - RO

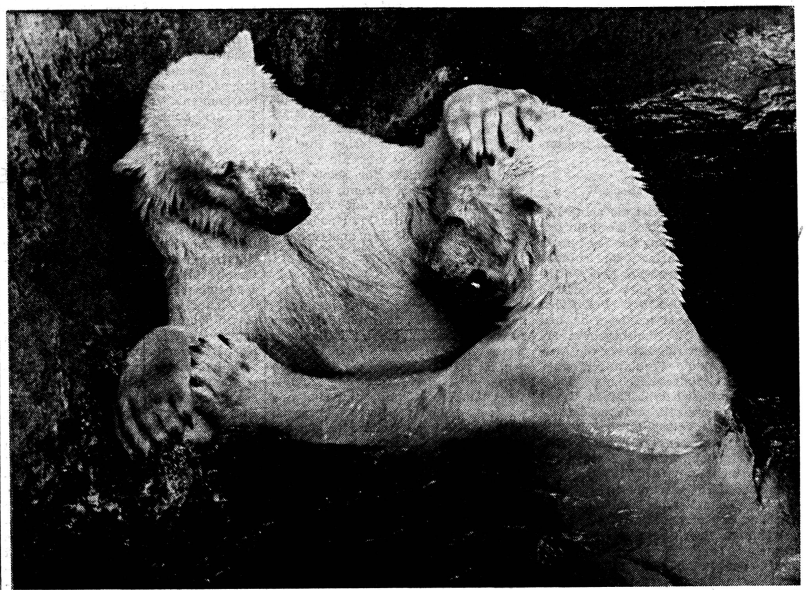

Nicht überall geschieht das «Unter-drücken» so harmlos wie beim Spiel dieser beiden Eisbären. Ueberall aber führt Unterdrückung zu Auflehnung, sei es nun – wie Dr. August Hohler im SFB Nr. 1 zitiert wurde – die «Auflehnung der Bürger gegen den Adel, der Arbeiter gegen die Bürger, der Schwarzen gegen die Weissen, der Frauen gegen die Männer, der Kinder gegen die Eltern». (C)

Professor Dr. Ursula Lehr, diplomierte Psychologin, Inhaberin des Lehrstuhls für Pädagogik / Pädagogische Psychologie an der Universität Köln, sprach am ersten Weltkongress für Sekretärinnen in Bern über die Stellung der Frau in Beruf und Wirtschaft.

Die Einstellung der Gesellschaft zu «Frauen im Beruf» zeigt sich weitgehend von der wirtschaftlichen Situation abhängig: In Zeiten wirtschaftlichen Wohlergehens, in Zeiten des Arbeitskräftemangels heisst es «Die Wirtschaft braucht die Frau», und man wirbt um ihre Arbeitskraft; in Zeiten wirtschaftlicher Anspannung steht man «Frauen im Beruf» eher negativ gegenüber und lehnt weibliche Arbeitskräfte weitgehend ab. Diese Einstellung bleibt ohne Einfluss auf das berufliche Engagement und die Berufsbindung der Frau.

Traditionelle Rollenerwartungen – die der Frau ihren Platz bei den «3 Ks» (Kinder, Küche, Kirche) zuweisen und die eigentliche Erfüllung weiblichen Daseins ausschliesslich in Ehe und Kindererziehung sehen, die den Mann als Haupt der Familie anerkennen und von der Frau ein Sich-Fügen, Gehorchen, Dienen und ständiges Sich-Anpassen verlangen – werden mehr und mehr durch moderne partnerschaftliche Rollenerwartungen ersetzt. Ein partnerschaftliches Interaktionsgefüge verlangt von der Frau eine grössere Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, andererseits trägt es – gleichsam in einem Kreis- oder Rückkoppelungsprozess – wiederum zu einer grösseren Selbständigkeit bei.

Der Prozess der Veränderung des Rollenbildes ist in verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich fortgeschritten.

Für manche Personengruppen hat sich der Rollenwandel bereits vollzogen (für Jüngere eher als für Aeltere, für Stadtbewohner eher als für Landbewohner, für höhere soziale Schichten eher als für Angehörige der niederen Schicht, und anderes mehr); andere Bevölkerungsschichten befinden sich bereits im Wandel, der Rollenkonflikte und Rollenunsicherheit beziehungsweise Verhaltensunsicherheit mit sich bringt; bei weiteren Bevölkerungsgruppen herrscht noch das tradierte Rollenbild vor, das auch seinen Niederschlag in der Berufssphäre findet.

Die Stellung der Frau in Beruf und Wirtschaft wird durch den Wandel des Rollenbildes tangiert.

Quantitative und qualitative Veränderungen weiblicher Berufstätigkeit lassen sich analysieren: Veränderungen in der Alterszusammensetzung der Beschäftigten; Zunahme des Anteils der Verheirateten unter den Berufstätigen; Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern; Vordringen von Frauen in sogenannte Männerberufe; vermindertes Interesse an sogenannten weiblichen Berufen, vor allem sozial-pflegerischen Berufen; allmähliches Vordringen von Frauen in verantwortungsvollere Positionen.

Geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und die häufig festgestellte unterschiedliche Leistungsfähigkeit im geistigen Bereich erwiesen sich weitgehend als Sozialisationseffekt.

Eine methodenkritische Analyse einschlägiger Forschungsergebnisse führt zu dem Schluss: Grundsätzliche anlagebedingte, wesensmässige geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es im seelisch-geistigen Bereich nicht. Hier ist eher von einer anlagemässigen Gleichheit der Geschlechter auszugehen. Geschlechtsspezifische Verhaltensweisen im seelisch-geistigen Bereich sind – sofern ihre Annahme nicht überhaupt auf Stereotypien beruht, sondern sich empirisch nachweisen lässt – stets das Resultat einer Vielzahl von Umwelteinwirkungen, von Rollenvorstellungen und Rollenerwartungen der Gesellschaft.

Geschlechtsspezifische Rollenvorstellungen hinsichtlich der Berufssituation (besondere Eignung für Monotonie-Arbeit; fehlender Ueberblick über das Ganze; geringes Organisationstalent; Vorliebe zum «Tagträumen»; Gefühlsbestimmtheit der Arbeitshaltung; stärkere «Gemütstiefe» und dergleichen), deren empirische Basis äusserst mager ist, sind auch heute noch weit verbreitet.

Gesellschaftliche Rollenerwartungen bestimmen die Berufsentwicklung der Frau.

Schul- und Berufsausbildung des Mädchens wie vor allem aber die ersten Jahre der Berufstätigkeit selbst werden entscheidend für das weitere Erleben der Berufstätigkeit und die weitere berufliche Entwicklung. Die Einstellung «Berufstätigkeit als Zwischenlösung bis zur Ehe» ist problematisch und verhindert von vornherein jedes berufliche Engagement. – Der *Eintritt in das Berufsleben* fordert sowohl für junge Männer wie auch für junge Frauen eine gewisse Umstellung und bringt Schwierigkeiten mit sich. Doch: Rollenerwartungen der Gesellschaft fordern vom jungen Mann ein Durchhalten bei auftretenden Schwierigkeiten; sie zwingen geradezu zu einer geregelten Berufsausbildung und damit zur Stetigkeit, was das Aufkommen einer echten Berufsbindung begünstigt. Rollenerwartungen der Gesellschaft aber erlauben dem Mädchen weit eher «Ausweichreaktionen», vor allem, wenn sie mit dem traditionellen Rollenbild vereinbar sind: Haushaltsjahr, soziales Jahr, Kochkurs und ähnliche Beschäftigungen werden oft sogar gutgeheissen und ermöglichen einen Abbruch der begonnenen Berufstätigkeit. Die Gesellschaft erlaubt damit der Frau grössere Freiheiten und erweist ihr gerade dadurch oft einen schlechten Dienst, zumal die Unstetigkeit im Berufsanfang eine Entstehung beruflichen Engagements geradezu verhindert.

Die vielfach festgestellte *Fluktuation* weiblicher Arbeitskräfte wird häufig fälschlicherweise als «typischer geschlechtsspezifischer Wesenszug» herausgestellt. – Auch das *Ausmass der Fehlzeiten* ist nicht etwa geschlechtsspezifisch zu sehen und als Ueberlastung der Frau in der Doppelrolle zu deuten. Hier meint von Uexküll (1960) sehr richtig: Fehlzeiten werden häufig als Barometer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gesehen und als Beleg für die grundsätzliche Ungeeignetheit der Frau für eine dauernde Berufstätigkeit angeführt. Er betont, dass etwaige Hindernisse, die sich der Frau in den Weg stellen und zu Störungen führen, keineswegs biologisch bedingt sein müssen, sondern weit eher in den Vorstellungen einer Kultur von der Rolle der Frau liegen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass der Krankenstand oft «das Barometer des Betriebsklimas» sei.

Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach einer Unterbrechung in der Phase der sogenannten aktiven Mutterschaft ist im Hinblick auf das psychische Wohlergehen der Frau in den meisten Fällen zu empfehlen.

Allerdings bestimmen frühere berufliche Erfahrungen, die Dauer der Unterbrechungszeit, die Beweggründe zur Wiederaufnahme, die beruflichen Gegebenheiten und vor allem die Einstellung der Umgebung (vor allem des Mannes) das Gelingen der Anpassung an die neue Berufssituation.

Die Vorstellung «Beruf bei fehlendem Familienglück» ist unbedingt revisionsbedürftig.

Untersuchungen konnten nachweisen, dass gerade bei Harmonie im privaten Bereich die Berufstätigkeit viel besser gemeistert wird – ebenso auch, dass die Berufstätigkeit der Frau häufiger fördernd als störend auf die Partnerschaftsbeziehung wirkt. Positive Auswirkungen sind vor allem durch die Zunahme gemeinsamer Interessen gegeben, durch die Zunahme des Verständnisses für den Berufsalltag des Mannes bei der Frau und die damit einhergehende zunehmende Interessiertheit des Mannes für den Haushaltsbereich. Diese positiven Aspekte ergeben sich verstärkt bei partnerschaftlicher Rollenauffassung; sie kommen nicht ganz so stark zum Tragen bei traditioneller Rollenauffassung.

Die negativen Auswirkungen mütterlicher Berufstätigkeit auf die Entwicklung der Kinder sind keineswegs eindeutig nachweisbar.

Die Berufstätigkeit der Mutter ist schliesslich nur eine unter einer Vielzahl von Variablen, die die Entwicklung des Kindes mitbestimmen. Wichtiger werden hier: Erziehungsstil, Grad der Geschlossenheit der Familie, Bildungsniveau der Mutter und anderes mehr. Von entscheidendem Einfluss ist die Zufriedenheit der Mutter mit ihrer Berufssituation: Bei hoher Berufszufriedenheit der Mutter entwickeln sich Kinder günstiger als bei geringer Berufszufriedenheit; die ungünstigste Entwicklung ist jedoch bei den Kindern gegeben, deren Mütter mit der Rolle der «Nur-Hausfrau» unzufrieden sind.

Nach all diesen Feststellungen scheint *jede generalisierende Aussage* über «Frauen in Beruf und Wirtschaft» problematisch zu sein, zumal man weiss, dass Erleben und Verhalten eines Individuums in seiner beruflichen Welt von einer Vielzahl von Momenten bestimmt wird, innerhalb derer die Zugehörigkeit zur Geschlechtsgruppe nur eine unter vielen ist. Je nach biografischer Entwicklung, je nach bisherigen eigenen beruflichen Erfahrungen, je nach momentaner Lebenssituation und je nach der Einstellung der Gesellschaft sind die Erlebensweisen und Verhaltensweisen von «Frauen in Beruf und Wirtschaft» – genau wie die von «Männern in Beruf und Wirtschaft» (!) – von höchst individuellem Charakter. Als Ratschlag zur Klärung der Berufssituation des einzelnen kann nur festgestellt werden: *Allgemeingültige Rezepte gibt es nicht; der Beruf und die Berufssituation ist nicht isoliert zu sehen als ein mehr oder minder hermetisch abgeschlossener Lebensbereich, sondern vielmehr als integriert in die gesamte – höchst individuelle – Lebenssituation zu begreifen.*

Professor Dr. Ursula Lehr

SFB am Radio

Am Dienstag, 23. Januar, um 14 Uhr, ist die Sendezeit des Schweizer Radios für das «Schweizer Frauenblatt» reserviert. Vreni Wettstein (allgemeiner Teil und «Courrier»), Anneliese Villard-Traber (Seite «Frauenrechte») und Hilde Custer-Oczeret («Treffpunkt für Konsumenten») werden in einem Gespräch Auskunft über Fragen der Vergangenheit und Zukunft des SFB geben. Im Frauenblatt sind heute sieben Frauenorganisationen mit Sonderseiten vertreten, nämlich ausser den drei oben erwähnten noch der «Bund Schweizerischer Frauenorganisationen BSF» mit seiner heute zum erstenmal erscheinenden Sonderseite, der «Schweizerische Bund abstinenter Frauen», der «Verband Schweizerischer Hausfrauen» und die «Frauenzentralen und Frauenpodien». Alle Sonderseitenredaktorinnen in einer Radiosendung von einer halben Stunde zu Wort kommen zu lassen, war aus Zeit- und technischen Gründen leider nicht möglich. Wir freuen uns aber, dass uns das Schweizer Radio Gelegenheit gibt, die Anliegen des «SFB» einmal vor einem grösseren Publikum zu vertreten. Bitte beachten Sie auch unser Radioprogramm «Frau und Gesellschaft».

Besserstellung von Frauen und Kindern nach der achten AHV-Revision

(spk) Kaum ein anderes Rechtsgebiet erlebte in einem Vierteljahrhundert so zahlreiche und tiefgreifende Revisionen wie die Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Bereits die ersten sieben Revisionen veränderten die ursprüngliche AHV weitgehend. Hochkonjunktur, Geldentwertung, die Wandlung sozialpolitischer Auffassungen und die längeren Ausbildungszeiten für die Kinder machten Anpassungen, Erhöhung der Renten und den Ausbau von Ergänzungsleistungen nötig. Viele Menschen wurden durch die AHV von Armut verschont. Mit der zunehmenden Lebenserwartung und den steigenden Lebenskosten reichten die Ersparnisse – aus der Zeit der kleinen Löhne – nirgends hin. Hier zeigt sich der grosse Vorteil, dass die AHV als allgemeine Volksversicherung und nicht als Klassenversicherung begründet wurde.

Permanente Reformbereitschaft

Auf den 1. Januar ist die achte Revision in Kraft getreten, die nicht nur eine massive Erhöhung der Leistungen und der Beiträge bringt, sondern auch tiefgreifende Neuerungen. Drei Volksbegehren, zahlreiche parlamentarische Vorstösse, Eingaben von Verbänden und Organisationen meldeten in den letzten Jahren Revisionsbegehren an. Der Gesetzgeber sah sich vor die Aufgabe gestellt, die Forderungen einer modernen Sozialgesetzgebung innerhalb der volkswirtschaftlichen Tragbarkeit zu verwirklichen. Der Gegenvorschlag zum Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension bekennt sich zum Dreisäulenprinzip: die staatliche Sozialversicherung (AHV/IV) soll den Existenzbedarf angemessen decken, die berufliche Vorsorge soll obligatorisch werden und die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sichern, die Einzelvorsorge, das individuelle Sparen, soll durch den Fiskus gefördert werden. Bei den verschiedenen Revisionen haben auch die grossen Frauenverbände jeweils ihre Reformvorschläge unterbreitet. Naturgemäss bezogen sich diese in erster Linie auf die Stellung der Frauen und Kinder. Das Rentenalter für die einfache Altersrente beginnt für die Frau mit 62, für den Mann mit 65 Jahren. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht mehr unangefochten. Für und gegen das verschiedene Rentenalter lassen sich Argumente finden. Bezeichnend ist, dass viele Frauen diese Sonderstellung nicht wünschten. Nicht wenige fürchten, mit 62 Jahren aus ihrer Anstellung entlassen zu werden.

Ehefrauen und die Ehepaaraltersrente

Es ist ein besonderes Merkmal der schweizerischen Lösung, dass die nichterwerbenden Ehefrauen und Witwen und die Ehefrauen, die ohne Barlohn im Betrieb des Mannes arbeiten, von der Beitragspflicht befreit, aber doch versichert sind. Die Beiträge aus dem Einkommen einer erwerbstätigen Ehefrau werden bei der Ehepaaralterssrente berücksichtigt. Die Ehepaaraltersrente entsteht, wenn der Mann das 65. und die Frau das 60. Lebensjahr erfüllt hat. Bei der letzten Revision wurde das Begehren gestellt, es sei von Gesetzes wegen jedem Ehepartner die halbe Ehepaaralterssrente auszurichten. Dieser Antrag setzte sich nicht durch. Erfolg hatte der Vorschlag von Nationalrätin Martha Ribi, wonach die Ehefrau bei Beginn des Anspruchs auf die Ehepaaralterssrente darauf aufmerksam zu machen ist, dass sie mit einer Erklärung die Hälfte dieser Rente beanspruchen kann. Diese Erklärung kann sie auch in jedem späteren Zeitpunkt abgeben. Vorbehalten bleiben zivilrichterliche Anordnungen. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich um eine Sozialleistung handelt. Die Frau kann die Rente nicht als ein grosses Taschengeld betrachten. Der Ehemann kann verlangen, dass sie einen angemessenen Beitrag an den Lebensunterhalt leiste. Ist der eine Partner nicht fähig, die Rente zweckmässig zu verwenden, so kann die Ausgleichskasse entsprechende Anordnungen treffen. Für die 62jährige Ehefrau, deren Mann noch nicht Anspruch auf eine Ehepaaralterssrente hat, entsteht unterstützend ein eigener Anspruch auf die einfache Altersrente. Steht dem Manne nur eine einfache Altersrente zu, weil seine Frau noch nicht 60 Jahre alt ist, so erhält er für sie eine Zusatzrente, falls sie das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er bekommt sie auch für eine jüngere Frau, falls er bisher eine Invalidenrente mit Zusatzrente bezogen hat. Sorgt er nicht für seine Frau, leben die Ehegatten getrennt oder sind sie geschieden, so ist auf Verlangen diese Zusatzrente der Frau auszuzahlen. Vorbehalten bleiben andere zivilrichterliche Anordnungen.

Kinder- und Witwenrente

Die Kinderrente können Altersrentner beanspruchen, die noch für Kinder zu sorgen haben, die im Falle ihres Todes eine Waisenrente erhalten würden. Für Pflegekinder, die erst nach dem Eintritt der Alters- oder Invalidenrentenberechtigung aufgenommen werden, entsteht dieser Anspruch nicht. Als Witwe mit Kindern, der ein Rentenanspruch zusteht, galt bisher nur die Witwe mit eigenen oder adoptierten Kindern. Nun soll unter gewissen Voraussetzungen auch die Witwe mit Pflegekindern gleichgestellt werden; Stiefkinder oder Adoptivkinder des verstorbenen Mannes und bestimmte spätere Kindsannahmen. Für die kinderlose Witwe soll die Altersgrenze für die Entstehung eines Rentenanspruchs von 40 auf 45 Jahre hinaufgesetzt werden. Man glaubt, dass die heutigen beruflichen Möglichkeiten der Frau diese Verschiebung rechtfertigen. Die Abfindung für Witwen, denen kein Rentenanspruch zusteht, wird abgestuft nach der Dauer der Ehe und nach dem Alter der Berechtigten. So erhält zum Beispiel eine kinderlose Witwe im Alter zwischen 40 und 45 Jahren in Zukunft eine Abfindung im fünffachen Betrag einer jährlichen Witwenrente. Die Abfindung darf nicht höher sein, als der Gesamtbetrag der Witwenrente bis zur Entstehung der Altersrente wäre.

Waisenrente

Für Vaterwaisen entsteht wie bisher der Anspruch auf eine einfache Waisenrente. Für die Mutterwaisen fällt neu die Bedingung dahin, dass sie den Beweis erbringen müssen, es sei ihnen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden. Der Bundesrat wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Rentenberechtigung der Kinder, deren leibliche Mutter gestorben ist. Kinder, die Vater und Mutter verloren haben, erhalten eine Vollwaisenrente. Je nach seinem Status ist die Regelung für das aussereheliche Kind verschieden. Werden von keinem Vater Unterhaltsbeiträge bezahlt, so erhält es beim Tode der Mutter eine Vollwaisenrente. Die Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Sind sie von einer Einzelperson adoptiert, so haben sie bei deren Tod Anspruch auf eine Vollwaisenrente. Der Bundesrat ist befugt, unter bestimmten Voraussetzungen Pflegekinder den Adoptivkindern gleichzustellen. Die Rentendauer ist bei der Waisenrente besonders wichtig. Die längeren Ausbildungszeiten haben gezeigt, dass das Erlöschen des Anspruchs mit dem 18. Lebensjahr zu Härten führen kann. Deshalb erhielten Waisen ihre Renten bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr. Eine besondere Regelung gilt für die invaliden Kinder.

Stellung der geschiedenen Frau

Die Stellung der geschiedenen Frau war dringend revisionsbedürftig. Frauen, die nach einer langen Ehedauer und in vorgerückteren Jahren geschieden wurden, hatten meist nur einen geringen Rentenanspruch. Ihr eigenes rentenbildendes Einkommen war häufig sehr klein. Wohl wurden die beitragslosen Ehejahre für die Wahl der Rentenskala mitgezählt, doch half ihr dies meist nicht über einen bescheidenen Rentenanspruch hinaus. Nach der Revision wird unter bestimmten Voraussetzungen (Alter bei der Scheidung, Ehedauer, Kinder...) für die Berechnung ihrer Altersrente das für die Ehepaaralterssrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt, falls dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt. Die geschiedene Frau wird nach dem Tode des geschiedenen Mannes hinsichtlich des Rentenanspruchs der Witwe gleichgestellt. Es darf somit füglich von einer Besserstellung von Frauen und Kindern nach der achten AHV-Revision gesprochen werden. *Dr. iur. Ida Moser*

(Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, dass beim Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, für zwei Franken ein Merkblatt über die verbesserten Rechte der Frauen nach der achten AHV-Revision bezogen werden kann. Da die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit die verbesserten Rechte zum Zuge kommen können, nicht ganz einfach zu umschreiben sind, lohnt es sich, dieses ausführliche Merkblatt zu bestellen und genau zu studieren.)

Wie soll Pornografie bekämpft werden?

Durch strengere Anwendung der Gesetze oder durch Aufklärung im Geiste christlicher Sexualmoral?

E. P. D. «Sexuelle Anarchie ist der Nährboden für Verrohung, Gewalttätigkeit, Antiautorität und Rauschgift. Sie bewirkt die Zerstörung der Familie, die Grundlage unseres Staates.» Mit diesen Worten begründete in der vergangenen Wintersession Nationalrat *Karl Ketterer* (Winterthur) eine Interpellation, in der er eine schärfere Anwendung der Gesetze gegen die Verbreitung von Pornografie verlangte. Dies liege vor allem im Interesse der Jugendlichen.

Die Interpellation hat unter einigen Theologen eine Diskussion ausgelöst darüber, wie die Pornografie am wirksamsten bekämpft werden könne. Die Meinungen gehen auseinander. Der frühere Leiter des Reformierten Töchterinstitutes in Glion, Pfarrer *Karl Schenkel,* drängt wie der Interpellant auf eine schärfere Anwendung der bestehenden Gesetze, die genügen würden, um einer Verbreitung von Schundliteratur entgegenzuwirken. Aber sie würden, wie Pfarrer Schenkel betont, weitgehend ignoriert. Man wage kaum, auf diese large Gesetzespraxis aufmerksam zu machen, aus Angst, als unmodern und altmodisch zu gelten. Dafür nehme man in Kauf, dass immer mehr junge Menschen und auch ältere Leute straffällig, immer mehr uneheliche Kinder zur Welt gebracht, immer mehr Ehen geschieden und Familien zerstört werden. Unter dem Einfluss der Schundliteratur werden die Probleme der Erziehung in den Familien und Schulen immer schwerer. «Dazu kommt», fährt Pfarrer Schenkel fort, «dass krasse Straffälle von unseren Gerichten sehr verschieden beurteilt werden. Für die gleiche Tat gibt es in den verschiedenen Kantonen verschiedene Strafmasse. Für ein kleines Land wie die Schweiz ein sehr bedenklicher Zustand!»

Einen anderen Standpunkt nimmt die um rund 50 Jahre jüngere Theologin und St. Galler Nationalrätin *Hanna Sahlfeld-Singer* ein. Mit ihrem Pfarrkollegen Schenkel und mit ihrem Ratskollegen Ketterer geht sie zwar darin einig, dass Pornografie zu verurteilen sei. Sie widerspricht ihnen aber teilweise dort, wo sie frägt, was Pornografie ist und was nicht, und wie man die Pornografie am wirkungsvollsten bekämpfen kann.

Zur ersten Frage stellt Hanna Sahlfeld fest, dass die künstlerische Darstellung von Nacktheit und sexuellen Vorgängen nicht schon pornografisch sei. Pornografisch dagegen sei die damit so oft einhergehende Verherrlichung der Gewalt, die den anderen Menschen als Instrument zur Befriedigung eigener Begierden darstelle. Pornografisch sei es weiter, den Sexualtrieb kommerziell zu Geschäftszwecken zu missbrauchen. Die wahren Ursachen der Pornografie liegen nach Frau Sahlfeld in unserem einseitig materialistisch geprägten Denken, dem die Erzielung möglichst hoher Profite höchstes Gebot ist.

Zur zweiten Frage meint die Sankt Galler Nationalrätin: «Es kommt nicht darauf an, die Pornografie von Jugendlichen und Kindern krampfhaft fernzuhalten, sondern es kommt vielmehr darauf an, Kinder und Jugendliche durch vernünftige, altersgerechte Aufklärung und einen entsprechenden lebenskundlichen Unterricht vor pornografischer Literatur zu immunisieren. Allein mit einer besseren, wahrhaftigeren und christlicheren Sexualmoral können wir der Pornografie den Boden entziehen.» Eine solche bessere, wahrhaftigere und auch christlichere Sexualmoral vertritt neben anderen Professor Pfürtner in Freiburg. Eine Hauptthese Pfürtners lautet: «Lustgewinn auf Kosten des andern ist unmoralisch.» Schärfer, meint Frau Sahlfeld zum Schluss, könne man überhaupt nicht gegen die wirkliche Pornografie Stellung beziehen.

Seniorenhostess - eine schöne Aufgabe

Ein gelungenes Experiment der «Stiftung für das Alter»

jcw. Das zwanzigste Jahrhundert wird häufig als das Jahrhundert des Kindes bezeichnet. Die Jugend steht im Rampenlicht. In einer überbordenden Werbung erscheint das «Jungsein» nicht selten als eigentliches Verdienst. Gefragt sind junge Sekretärinnen und ein junges Management; das Alter wird einfach negiert. Wer nicht mehr ganz jung ist, gibt sich einen jugendlichen Anstrich. Im Rentner sehen die Jungen und «Halbjungen» den Repräsentanten der Vergangenheit. Sie sollten in ihm auch die eigene Zukunft sehen. Die Entwicklung zeigt, dass das zwanzigste Jahrhundert viel eher zum ersten Jahrhundert des Alters wird.

Altersplanung und Altersgestaltung

Der Vermögende und der Bedürftige leiden im Alter gleichermassen schwer unter der Vereinsamung. Mit den Kräften schwinden auch die Schönheit und der Charme, und doch ist das Alter Teil eines erfüllten Menschenlebens. Nur wer sich beizeiten auf diese Lebensphase vorbereitet, wird sie später wirklich gestalten können. Für viele folgt nach dem Tag «P» eine trostlose Leere. Das müsste nicht sein. Anderen öffnet sich an diesem Tag das Tor zum eigentlichen Leben in besinnlicher Heiterkeit. Fern von der Hast des modernen Erwerbslebens, entdecken sie erst jetzt die Schönheiten der Natur, den Mitmenschen, die Welt.

«Saison für Senioren»

Die SBB haben mit ihren Altersabonnements die AHV-Rentner zu neuen Unternehmungen angespornt, und zwar mit einem überraschenden Erfolg. Der *Schweizerische Hotelierverein* hat dann die Möglichkeit eines Geschäftes mit den Alten sehr rasch erkannt und die Vor- und Nachsaison in «Saison für Senioren» umbenannt. AHV-Rentner kommen in dieser Zeit in den Genuss verbilligter Pauschalpreise. Die Neuerung hat sich auch sehr schnell gut eingeführt. In den Hotels sind die privilegierten alten Leute Privatgäste unter andern Privatgästen. Aufmerksame Hoteliers haben aber auch die dunkleren Seiten des für viele Betagten ungewohnten Hotellebens erkannt. Der gesunde, feriengewohnte alte Mensch findet sich im Hotel schnell zurecht und weiss seinen Urlaub zu gestalten. Die günstigen Preise ermöglichen es aber auch Leuten ohne oder mit geringer Hotelerfahrung, nun im Alter einmal «richtige» Ferien zu machen. Diese ferienungewohnten Gäste sassen untätig im Hotel, waren unsicher und gehemmt und wagten sich kaum einmal vor das Hotelportal. Das war so, als die «Saison für Senioren» in ihren Anfängen steckte. Heute gibt es die Seniorenhostessen, die in fünfzehn schweizerischen Hotels, einem Wohnwagendorf im Tessin und für Auslandferien eingesetzt werden. Sie nehmen sich der alten Gäste an, bieten ihnen ein Ferienprogramm und schaffen Kontakte.

Der alte Mensch braucht die zwischenmenschlichen Kontakte

Wer lange lebt, wird sich früher oder später einmal mit körperlichen und seelischen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen haben. Auch dem gutwilligen, einsichtigen Betagten fällt die Anpassung an die sich dauernd verändernde Umwelt manchmal schwer. Hotelferien unterscheiden sich besonders krass vom häuslichen Alltag. Der «gute Geist» im Hotel – die Pro-Senectute-Hostess – kann den Betagten im Hotel über die Anfangsschwierigkeiten hinweghelfen und damit den Weg zur eigentlichen Ferienfreude weisen.

Die *Stiftung für das Alter* (Pro Senectute) hat deshalb im Jahre 1970 erstmals einen Einführungskurs für Seniorenhostessen durchgeführt und plant für den 15./16. März 1973 eine weitere Informationstagung für künftige Ferienhelferinnen. Für diese zeitlich begrenzte Aufgabe muss man nicht unbedingt jung sein, hier zählen andere Werte: gutes Einfühlungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Selbstkritik, echtes Mitverantwortungsgefühl gegenüber dem alten Mitmenschen, Fantasie und, nicht zuletzt, Humor. Die Hostess kann die Dauer ihres Einsatzes selbst bestimmen. Sie sollte sich jedoch für mindestens zwei Wochen zur Verfügung stellen können, bei Flugreisen für drei bis vier Wochen.

Ein verlockendes Ferienprogramm

Der Seniorenferienprospekt für 1973 liegt bereits vor. Das Angebot von 1972 wurde erweitert und umfasst nun 15 Hotels, die über die ganze Schweiz verteilt sind, vom Bodensee über das Appenzellerland und die Zentralschweiz bis nach Lugano oder Montreux. Neu im Programm, aber bereits erprobt, sind auch die Campingferien im Wohnwagendorf Vacansoleil in Tenero. Ueberdies werden noch Auslandferien angeboten: Badeferien auf Rhodos (mit Kreuzfahrt) und in Jugoslawien sowie eine Oster-Rheinschiffahrt nach Rotterdam. Für das gute Gelingen all dieser verlockenden Programme fehlen nun aber noch mehrere Hostessen. Wer meldet sich? «Pro Senectute» hat allerdings keinen lukrativen Job anzubieten. Die Helferinnen arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten jedoch freie Unterkunft und Verpflegung in den Hotels sowie Spesenentschädigung. Notwendig ist Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit. Interessentinnen, welche sich im Ausland betätigen möchten, sollten zudem über mündliche Fremdsprachenkenntnisse – Englisch und Französisch – verfügen. Bei Auslandreisen ist die Seniorenhostess nur für die Betreuung der alten Gäste zuständig, die organisatorischen Aufgaben übernimmt ein Reiseleiter. Das *Zentralsekretariat Pro Senectute,* Mythenquai 24, 8002 Zürich (Kennwort: Hostess), nimmt Anmeldungen für den kostenlosen zweitägigen Einführungskurs in Zürich gerne entgegen.

Elisabeth Feller †

In letzter Minute erreicht uns die Nachricht vom plötzlichen Hinschied von *Elisabeth Feller,* Verwaltungsratspräsidentin der Firma Feller AG, Horgen. Elisabeth Feller präsidierte von 1959 bis 1962 den Internationalen Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen, dessen Ehrenpräsidentin sie bis zu ihrem Tode war. Sie war Vizepräsidentin der Schweizerischen UNESCO-Kommission und hat in etlichen Kommissionen des BSF mitgearbeitet. Eine ausführliche Würdigung folgt in SFB Nummer 3.

Wenn Sie heiraten möchten

aber zu wenig Gelegenheit zu passenden Bekanntschaften haben, sollten Sie nicht zögern, unsere anerkannt zuverlässige Partnerwahlhilfe in Anspruch zu nehmen. Wir suchen ständig **für eine grosse Zahl von Herren kultivierten Niveaus** die künftige Lebensgefährtin, für **Angehörige der kaufmännischen, technischen und akademischen Berufe.**

Dank unserer psychologischen und vollkommen individuellen Arbeitsweise, bei der wir speziell auch auf die charakterliche Uebereinstimmung der Partner achten, verhelfen wir immer wieder Damen und Herren überall in der Schweiz zu wahrhaft glücklichen Ehen, weil sie einander in allen Bereichen — geistig, seelisch, interessenmässig usw. — ideal ergänzen. Erstklassige Referenzen, 12jährige Erfahrung.

Ausführliche Unterlagen senden wir Ihnen gern diskret und absolut unverbindlich.

CONFIDANA
Institut für psychologische Partnerwahl
Buchmattweg 2, 8057 Zürich, Telefon 01/28 40 45

HSE
Gegründet 1945

HULL'S SCHOOL OF ENGLISH AND MODERN LANGUAGES

Sprachen im Sprachlabor!
Französisch, Englisch, Deutsch (für Fremdsprachige), Spanisch, Italienisch

Offizielle Stelle für Cambridge-Prüfungen.
Vorbereitungskurse für alle Prüfungen.
Tel. 28 21 20 Zürich Stampfenbachstr. 69

eidgenössische politik ganz kurz

Nationalrätinnen in der «Übersicht»

Die Ueberschrift ist doppelsinnig. Hier soll eine kleine (unsystematische) *Uebersicht* über die Arbeit der Nationalrätinnen im ersten Jahr ihres Dabeiseins in Bern (Wintersession 1971 bis und mit Herbstsession 1972) gegeben werden. Dies anhand der «*Uebersicht* über die Verhandlungen in der Bundesversammlung», die nach jeder Session in Bern herausgegeben wird. In dieser gedruckten «Uebersicht» findet man lückenlos aufgeführt die Titel aller Geschäfte: der alten, noch immer pendenten, der erstmals oder mehrmals behandelten, der neu aufgenommenen, der in der betreffenden Session abschliessend erledigten. Man kann darin auch nachschlagen, wer von den National- und Ständeräten den ständigen, wer den «wechselnden» vorberatenden Kommissionen angehört. Man findet in der «Uebersicht» sodann die Motionen und Postulate sowie die Interpellationen der Räte im Wortlaut, dazu die Namen derjenigen, die die Vorstösse unterzeichneten. Die Kleinen Anfragen sind nur mit der Ueberschrift erwähnt. Deren vollen Wortlaut findet man im Amtlichen stenografischen Bulletin. Dort sind auch die Verhandlungen genau festgehalten, während die «Uebersicht» gar keine Einzelheiten darüber und auch keine über die Arbeit in den Kommissionen und Fraktionen verrät. So bleibt man beim Konsultieren der «Uebersicht» notgedrungen etwas an der Oberfläche. Trotzdem kann man auch durch sie ein recht anschauliches Bild dessen gewinnen, was eidgenössische Politik *auch* ist. Wir erwähnen einiges daraus, wovon in der Tagespresse wenig oder nichts zu lesen ist.

Eheverbot, Sozialdienst für Mädchen

Zahlreich sind die Motionen und Postulate, die Interpellationen, die die Frauen schon in der Wintersession 1971 mitunterschrieben. Und zwar durchaus nicht nur Vorstösse von Fraktionskollegen. Diese natürlich auch, aber lange nicht alle. Die Männer halten es – und hielten es – nie anders. Nicht zu jedem Problem hat jeder einen gemachten Standpunkt. So wird auch nicht wahllos unterschrieben. So wenigstens interpretiert man aus den zum Teil recht geringen Unterschriftenzahlen unter einzelnen Vorstössen. Manche werden nur von Mitgliedern einer einzigen Partei unterzeichnet. So das Postulat für einen «obligatorischen Sozialdienst für junge Schweizerinnen» von Tschopp (CVP). Es hat bei der 44 Mitglieder zählenden Partei nur 16 Unterschriften gefunden, darunter diejenigen der Frauen Blunschy und Thalmann. Die Motion Tanner (LdU) für «Zivile Dienstpflicht für Schweizerinnen» vom 30. November 1971 blieb ohne jede Unterstützung. Auch kein Mann unterschrieb sie. Die Motion Alder (LdU), mit «Eheverbote» bezeichnet (treffender würde sie «Aufhebung von Eheverboten» heissen), haben L. Uchtenhagen und G. Nanchen, beide SP, als einzige Frauen mitunterzeichnet. Vom Postulat Akeret (SVP) betreffend Fernsehen ist viel geredet worden. Es wurde von 102 Männern aus verschiedenen Parteien und von den Frauen T. Frey, M. Ribi, L. Spreng (alle FdP), J. Meier, H. Thalmann (beide CVP) unterschrieben. Damals kannte man die Dokumentation zu diesem Postulat noch nicht, wo auf Seite 29 zu lesen ist: «Ganz speziell wird bei anderer Gelegenheit die von gewissen Frauensendungen zielbewusst betriebene „Verunsicherung" der sogenannten Nur-Hausfrauen-und-Mütter aufgezeigt werden müssen. Hier findet zeitweise eine systematische Indoktrinierung der nichtberufstätigen Frauen durch die berufstätigen mittels Missbrauchs des Bildschirms und unter Zuhilfenahme einschlägig aktivistischer Mitarbeiter ... statt.»

Zigarettenreklame, Spitalpersonal, Flugzeugbeschaffung

Am zweitmeisten Frauenunterschriften hat die Motion Oehen (NA), die die Zigarettenreklame ausserhalb der Verkaufsstellen verboten haben möchte, zu vereinigen vermocht: Frey, Spreng, Meier, Thalmann, Nanchen und Sahlfeld; am meisten die Motion Flubacher (FdP), die die Schaffung einer eidgenössischen Fachkommission zur Verbesserung der Personalsituation in den Spitälern anstrebt. Diese Motion wurde unterschrieben von den Frauen: Frey, Lang, Meier, Ribi, Sahlfeld, Spreng, Thalmann. Nach der knappen Ablehnung der Waffenausfuhrverbotsinitiative unterschrieben am 6. Oktober 1972 die Frauen Blunschy, Helen Meyer (sie ist als zwölfte Frau am 26. Juni 1972 in den Nationalrat aufgenommen worden), Thalmann und Uchtenhagen die Motion Jaeger (LdU) betreffend Waffenexportverbot nach Entwicklungsländern. Zu den Flugzeugbeschaffungen gibt es Interpellationen aus verschiedenen Parteien, je nachdem sind sie von Uchtenhagen, Nanchen und Lang oder von Girardin (diesmal also im Ständerat) mitunterzeichnet.

Persönliche Vorstösse der Frauen

Unter den Postulaten und Motionen, die Frauen formulierten (auch eine Interpellation von T. Frey gegen den Flughafen im Seeland gibt es), sind auch ausgesprochen «frauenrechtlerische» Verlangen. So früh, schon im ersten Jahr, war das kaum zu erwarten. Nelly Wicky (PdA) hat in der Wintersession 1971 mit einer Kleinen Anfrage das Kantonsbürgerrecht der sich verheiratenden Frau betreffend als erste einen ganz speziellen Frauenvorschlag gemacht. (Nelly Wicky ist übrigens die einzige Frau im Nationalrat, die in keiner Kommission zu finden ist. Als Mitglied der PdA-Fraktion kann sie in keine ständige Kommission kommen und in eine der «wechselnden» nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen.) Das Problem, das sie in ihrer Kleinen Anfrage aufgeworfen hat, ist nicht nur ein Problem der Genferinnen, sondern auch die Baslerinnen beschäftigt es seit Jahren: Heiratet eine Baslerin (oder eine Genferin) einen Ausländer, kann sie ihr angestammtes Bürgerrecht behalten, heiratet sie aber einen Bürger aus einem andern Kanton, so verliert sie es. Wie dem abhelfen? Das ist der Inhalt der Kleinen Anfrage von Nelly Wicky. Andere Kleine Anfragen von Frauen betrafen: den Schweizerischen Nationalfonds (Uchtenhagen), die Suchtmittelwerbung (Sahlfeld), Kinder in Personenwagen (Ribi), Invalidenversicherung und Leistungen an Sonderschulen (Josi Meier), Mietzinsmissbräuche und Entlassungen beim Westschweizer Fernsehen (Nanchen), Waschmittel und Gewässerschutz (Ribi), Bund und medizinische Fakultäten (Josi Meier), Werbemissbräuche und gefährliche Kosmetikmittel (Wicky). Postulate von Frauen betrafen: Verbesserung von Lebensmittelkontrollen (Ribi), Verbot von Spikesreifen (Wicky), Vernehmlassungsverfahren über Landesplanung in weitesten Bevölkerungskreisen (Uchtenhagen), Berufsbildung im Detailhandel (Thalmann) und noch einmal Uchtenhagen mit einem Postulat auf Totalrevision der Maturitätsanerkennungsordnung. Schliesslich gibt es eine Motion Lang, es sei eine Zentralstelle für Familienpolitik zu schaffen.

Mehr Gerechtigkeit

Dass unsere Nationalrätinnen mehr Gerechtigkeit für die Frauen zu fordern wissen, hat man im Laufe des ersten Jahres ihrer Arbeit im Nationalrat hin und wieder in der Presse lesen können. So wenn E. Blunschy erreichte, dass auch die Beamtin beim Bund eine Heiratszulage erhält, sofern sie im Amt bleibt. H. Sahlfeld hat in einer Kleinen Anfrage für jene geschiedenen Frauen plädiert, die keinen Anspruch auf Witwenrente haben, «auch dann nicht, wenn der Beamte zu seinen Lebzeiten zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Frau verpflichtet war». Ein Frauenpostulat (vor Jahren im Basler Bürgerrecht aufgestellt), das auch Männern mehr Gerechtigkeit bringt, ist jetzt von G. Nanchen am 4. Oktober 1972 eingereicht worden: Der Bundesrat soll prüfen, ob es nicht möglich wäre, «dass die AHV-Berechtigten den Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente erhalten, freier als bisher wählen können. Dies liesse sich durch folgende Aenderungen des Systems der AHV-Leistungen erreichen: a) Herabsetzung des Alters für den Beginn der Anspruchsberechtigung auf 60 Jahre für die Männer und für die Frauen; b) Möglichkeit für beide Geschlechter, die Auszahlung der Rente bis zum 70. Lebensjahr hinauszuschieben». Unterstützt haben das Postulat für «Gleitendes Pensionierungsalter» 35 Nationalräte, darunter die Frauen Blunschy, Lang, Uchtenhagen und Wicky.

Kuriosum: Motion betreffend Schwangerschaftsunterbrechung ohne Frauenunterschriften!

Wir fragten den Motionär Dr. iur. F. Eng (FdP), wie es komme, dass seine Motion, die den Indikationenkatalog für die legale Schwangerschaftsunterbrechung erweitert haben möchte, von keiner Frau unterschrieben wurde? Die Erweiterung würde nach dieser Motion auch «die Abwendung psychischer und physischer Schädigungen des Kindes und – im Falle von Verbrechen – der Schwangeren berücksichtigen». Die Motion ist (und sollte es absichtlich sein) eine Motion nur von Mitgliedern der FdP. Sie hat ihren Ursprung im Kanton Solothurn, wo keine Schwangerschaftsunterbrechungen, auch keine legalen, durchgeführt werden. Die drei der Fraktion der Freisinnigen angehörenden Frauen wurden um ihre Unterschrift angefragt. Sie lehnten aber ab: Ihnen geht die Motion zu wenig weit, weil sie nicht auch die soziale Indikation nennt. «Ich hatte aber auch Mühe, Männerunterschriften zu bekommen», sagte Dr. Eng. Nur elf der 49 Mitglieder der Fraktion der FdP unterschrieben. Dr. Eng vermutet, dass die wenigsten sich bis jetzt gründlich mit der Frage auseinandergesetzt haben. Sie ist noch tabu und wird – nach Dr. Eng – zu wenig diskutiert. Nun – der Nationalrat und die Nationalrätinnen werden bald Gelegenheit zu dieser Diskussion haben. Gibt es doch ausser der Motion Eng noch die Initiative für straflose Schwangerschaftsunterbrechung, vor einem Jahr eingereicht, und die Standesinitiative des Kantons Neuenburg (von 22 freisinnigen Grossräten angeregt), die ebenfalls straffreie Schwangerschaftsunterbrechung erreichen will, und zwar durch Streichung der entsprechenden Paragraphen im Strafgesetzbuch. – Wann wird die «Uebersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung» dieses Geschäft als «erledigt» melden können?

Anneliese Villard-Traber

Die Schwestern weigerten sich

Solothurner Frauen fordern Vollzug legaler Schwangenschaftsunterbrechungen

Der Kanton Solothurn habe die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die aus Verfassung und Gesetz sich ergebende Schwangerschaftsunterbrechung durchgeführt werden kann. Diese Forderung wird in einer von Frauenkreisen der Solothurner Regierung eingereichten Petition erhoben. Die Petition nimmt Bezug auf eine Interpellationsbeantwortung im Kantonsrat, aus der hervorgehe, «dass trotz der Zulässigkeit im Sinne von Art. 120 StGB keine Schwangerschaftsunterbrechung in solothurnischen Krankenanstalten durchgeführt werden konnte, weil sich die Schwestern weigerten, den erforderlichen Beistand zu leisten».

Nach Auffassung der Petenten geht es «zu weit, wenn sich Gruppen von Schwestern das Recht herausnehmen, illegal über Leben und Tod von schwangeren Frauen zu entscheiden, indem sie sich offenbar auf ihre Gewissensnot stützen». Aus den allgemeinen Menschenrechten, aus den verfassungsmässigen Freiheitsrechten und aus den einschränkenden Bestimmungen des Art. 120 StGB sei unverkennbar ein gesetzliches Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung abzuleiten. Der Kanton Solothurn habe als Träger von kantonalen Krankenanstalten dafür zu sorgen, dass das stipulierte Schwangerschaftsunterbrechungsrecht beim entsprechenden Notstand verwirklicht werden könne.

Eine Swiss-miss zu sein hat seine Tücken

Das Männerparadies Schweiz vom amerikanischen «Newsweek» kritisch unter die Lupe genommen

Die amerikanische Zeitschrift «Newsweek» brachte in ihrer Nummer vom 1. Januar 1973 unter dem Titel «Switzerland: Stirrings under the surface» (Schweiz: Unruhe unter der Oberfläche) einen kritischen Bericht über unser Land. Der neue «Newsweek»-Regionalredaktor für Europa, Edward Behr, nimmt den schweizerischen Freihandelsvertrag mit der EWG zum Anlass, seinem Unmut über die Verhältnisse in «diesem meistbeneideten Land» ziemlich massiv Luft zu machen. Warum, so fragt er sich, stösst man jedesmal einen Seufzer der Erleichterung aus, wenn man dieses idyllische, sorgenfreie, leistungsfähige und fabelhaft gedeihende Land verlässt? Er glaubt, dass eine wachsende Zahl von Schweizern seine Ansichten teile.

Man kann – mindestens teilweise – seine Ansichten teilen, vor allem, wenn er sagt, dass es grossartig sein muss, ein Schweizer zu sein, vorausgesetzt man sei a) männlichen Geschlechts und b) extrem reich. Ein Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zu sein taxiert er deshalb als weiteren Vorteil, weil die Steuern auf Vermögenswerten niedrig und die Gesetze für diejenigen, die das Steuerzahlen als eine Art Sünde betrachten, entgegenkommend seien. Wenn man aber nicht in eine der oben erwähnten Kategorien eingeteilt werden könne, dann sei die Schweiz keineswegs ein Paradies.

«Take the business of beeing a Swiss miss»

Unter diesem schwerlich so leichtfüssig übersetzbaren Einführungssatz (man könnte es plump vielleicht «nehmen Sie die Angelegenheit, eine Schweizerin zu sein» nennen) stellt er fest: «Schweizerinnen sehen oberflächlich betrachtet keineswegs unterdrückt aus. Was jedoch die Gesetze und die Erziehung betrifft, ist die Schweiz eine Bastion der Männerherrschaft, in einem Masse, wie das sonst nur noch in Moslem-Staaten anzutreffen ist. Arzt, Anwalt oder Journalist zu werden, ist nur für überdurchschnittlich begabte und zielbewusste Mädchen möglich.» Er zitiert Emma Kammacher, eine Schweizer Anwältin und Pionierin für Frauenrechte, welche es so sage: «In einigen Teilen der Schweiz wird immer noch die Stirne gerunzelt, wenn eine Frau eine höhere Bildung geniesst. In einer Stadt wie Freiburg hält man vergebens Ausschau nach einem weiblichen Rechtsanwalt.» In den meisten Berufssparten, so fährt Behr weiter, sei die Diskriminierung der Frau nicht schleichend, sondern *total*. Das Schweizer Zivilgesetzbuch, welches vor 60 Jahren noch als vorbildlich galt, sei heute vollständig veraltet. Verheirateten Frauen sei es gesetzlich verboten herauszufinden, wieviel Steuern ihr Mann bezahle, aber es seien die Ehemänner, welche die Steuererklärungen der Frauen ausfüllen. Durch die Heirat verliere eine Schweizerin das Recht, ihren Besitz selbständig verwalten zu können (mit Ausnahme von Liegenschaften), an ihren Mann. «Und wenn er ihr Geld verspielt», fährt er fort, «hat sie keine gesetzliche Handhabe zur Verteidigung ihrer Interessen.»

Was die Scheidungs- und Abtreibungsgesetze betrifft, bezeichnet Behr die Zustände in einigen Kantonen als mittelalterlich. «In der puritanischen Hochburg Basel zum Beispiel bestehen Scheidungsgremien aus sieben Richtern, und der einzige Weg, innert nützlicher Frist eine Scheidung erreichen zu können, ist die Klage auf Ehebruch. In einzelnen Fällen kann der Richter eine sadistische Strafe auf Ehebruch verhängen: das Eheverbot für Monate oder Jahre. Das kann eine Frau, welche von ihrem Geliebten ein Kind erwartet, in die Situation bringen, ein uneheliches Kind auf die Welt stellen zu müssen, wofür sie dann durch die Diskriminierung als ledige Mutter mit einem zusätzlichen Stigma belegt wird. Einem unehelichen Kind ist in der Schweiz unter Umständen sogar der Zutritt zur Universität oder zu anderen Bildungsmöglichkeiten verwehrt. Natürlich können reiche Schweizer trotzdem im Ausland heiraten, ebenso wie reiche Schweizerinnen eine teure Abtreibung in einer Privatklinik erreichen können. Aber», so zitiert Behr Emma Kammacher, «Abtreibungen sind in städtischen Spitälern praktisch unbekannt. Ein Arzt, welcher trotzdem eine Schwangerschaftsunterbrechung ausführt, wird kaltgestellt und zur Stadt hinausgejagt.»

Die gleiche Scheinheiligkeit wird dem schweizerischen Banksystem vorgeworfen. Seitenhiebe auf unsere Beiträge zur Entwicklungshilfe stellt Behr unter das Calvinwort «Selbsthilfe ist die beste Hilfe», welches die Schweiz veranlasse, die Entwicklungshilfe den anderen Ländern zu überlassen. Weiter wird Jean Ziegler zitiert, welcher die Schweiz die grösste imperialistische Macht genannt haben soll. Nach einem Abstecher zu Schwarzenbach schliesst der Kurzbericht mit der Feststellung: «Unter der Oberfläche passieren eine Menge Dinge in der Schweiz. Der Freihandelsvertrag mit der EWG (Behr spricht irrtümlicherweise von Assoziation) wird ohne Zweifel Aenderungen herbeiführen. Das könnte für die heute Privilegierten (z. B. reiche Männer) heissen, dass es plötzlich nicht mehr so attraktiv sein könnte, Schweizer zu sein. Es könnte aber auch heissen, dass die Zukunftsaussichten für die Mehrheit der Schweizer Bürger – einschliesslich Frauen – etwas rosiger werden könnte.»

Vreni Wettstein
(nach einem Artikel in «Newsweek»)

Demokratie ist eine Einrichtung, die es den Menschen gestattet, frei zu entscheiden, wer an allem schuld sein soll.
(aus «Das Beste»)

Zauberkünstler Rauhreif entschädigt uns teilweise für den ausbleibenden Winterzauber mit seinen zarten Kunstwerken. (Aufnahme Ernst Liniger)

SFB Nr. 2 19. Januar 1973

Treff punkt für Konsumenten

Verantwortliche Redaktion:
Hilde Custer-Oczeret
Vorstandsmitglied
des Konsumentinnenforums

Brauerstrasse 62
9016 St. Gallen
Telefon 071 24 48 89

Manipulierte Informationen — Zeichen der Zeit?

Presse, Radio und Fernsehen haben die Aufgabe, ihre Leser, Hörer und Zuschauer über die Geschehnisse im In- und Ausland zu informieren. So weit so gut. Immer mehr bekommt man jedoch den Eindruck, dass unter dem Druck des Konkurrenzkampfes versucht wird, Informationen so aufzumachen, dass sie zur Sensation werden. Durch entsprechende Formulierungen und Weglassungen, besonders bei den Presseagenturen, welche die Massenmedien beliefern, ist das keine Hexerei.

Ein Beispiel für die mindestens gedankenlose Manipulation eines Agenturredaktors konnte kürzlich die «NZZ» liefern. Sie hatte, wie auch andere Zeitungen, ein Communiqué erhalten, das unter dem Titel: *«Stadtvögel dürsten»* publiziert wurde. Dieser Aufruf stammte, dem Briefkopf nach, vom Schweizerischen Landeskomitee für Vogelschutz. Einige Tage später erhielten die Redaktionen ein Gegencommuniqué, diesmal über die Schweizerische Depeschenagentur. Darin distanzierte sich dasselbe Schweizerische Landeskomitee für Vogelschutz von der ersten Meldung und stellte fest, dass diese nicht stimme. Ein verantwortungsbewusster Redaktor der «NZZ» ging der Sache nach und erfuhr, dass die erste Meldung offensichtlich nicht vom Landeskomitee stammte, sondern von einem Urheber, der noch über Briefpapier mit Briefkopf dieser Institution verfügte, das inzwischen seit einigen Jahren nicht mehr verwendet wird. Dazu kam aber noch ein weiterer «Unfall». Der Redaktor der Schweizerischen Depeschenagentur hatte aus der zweiten Meldung den wesentlichen Hinweis gestrichen, dass das erste Communiqué von Unbekannten unter Missbrauch des Namens des Landeskomitees verschickt worden sei. Resultat: Viel Umtriebe und eine die Oeffentlichkeit verwirrende Information. Das alles hätte vermieden werden können, wenn der Agenturredaktor sich etwas mehr Gedanken darüber gemacht hätte, wo es sinnvoll sei, zu streichen und wo nicht. Aber eben – wie oft erhalten wir als Zeitungsleser, Radiohörer und Fernsehzuschauer Meldungen vorgesetzt, die sinnentstellend gekürzt über die Ticker an die Redaktionen gelangen?

Umfunktioniert

Konsumentenorganisationen können über solche «Unfälle» auch ein Liedchen singen. Im Bestreben nach möglichst sensationellen Meldungen wird manches Communiqué einfach ein bisschen «umfunktioniert» und schon ist das Sensatiönchen perfekt.

Wir haben an dieser Stelle in der Weihnachtsnummer 1971 schon darauf hingewiesen, wie damals aus dem «Trêve des achats» der Fédération romande des consommatrices ein «Grève des achats» gemacht wurde, was eben nicht das gleiche ist. Der umfunktionierte Streikaufruf der FRC machte die Runde auch im Blätterwald der übrigen Schweiz, und der Masshalteappell des Konsumentinnenforums ging einfach unter.

Aehnliches passierte vor Weihnachten 1972 wieder anlässlich der Auseinandersetzung der Konsumentenorganisationen mit den Behörden im Zusammenhang mit der Bewilligung, Fleisch- und Wurstwaren Polyphosphate beizumengen. Informative Artikel, die vorhanden waren, wurden viel weniger gut publiziert als der Streikaufruf der Westschweizerinnen, an dem sich das Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin aus begründeten Ueberlegungen nicht beteiligen wollte. Aber im schweizerischen Blätterwald blies der Streikwind. Der geschäftstüchtige Vertreter einer Grossverteilerfirma erfasste die Situation und kochte sein Reklamesüpplein auf dem Feuerlein, das der Streikaufruf der Westschweizerinnen im Land entfacht hatte. Verlage und Inseratenagenturen konnten sich die Hände reiben. Die ganzseitigen Inserate der Firma, in denen den streikenden Konsumenten eine Lektion erteilt werden sollte, waren für die Zeitungen ein gutes Geschäft.

Auf Ende November hatten sowohl die Westschweizerinnen als auch das Konsumentinnenform – jede Organisation für sich – eine Pressekonferenz einberufen, um die Sachlage zu klären. Erfolg verblüffend: Wieder machte eine SDA-Meldung die Runde im Blätterwald, die sich mit der «Verhärtung der Fronten im Cervelatstreik» befasste. Eine andere Ueberschrift lautete: «Konsumentinnen doppeln nach im Cervelatstreik.» Ueber die Pressekonferenz des Konsumentinnenforums erschien keine SDA-Meldung. Darüber berichteten nur jene Zeitungen, die eigene Vertreter an die Konferenz geschickt hatten.

Wie wäre es, wenn ...?

Man kann sicher in guten Treuen zweierlei Meinungen vertreten, wenn es um die Frage geht, in bestimmten Fällen Streikaufrufe zu erlassen oder nicht. Die Politik der Fédération romande des consommatrices war von jeher kompromissloser als jene des Konsumentinnenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin. Eines schickt sich nicht für alle. Wir sind schon vom Temperament her verschieden, warum sollen wir nicht auch auf verschiedene Weise agieren?

Es erhebt sich aber die Frage, welche Folgen es hätte, wenn das Konsumentinnenforum in der gleichen Weise vorgehen würde wie die Westschweizerinnen? Vermutlich würden dieselben Blätter, die heute eine Streikparole aus der Westschweiz ohne Bedenken publizieren, harte Worte für ein gleiches Vorgehen des Konsumentinnenforums finden Redaktoren würden ihre Stirnen in Falten legen und uns zureden, nicht so heftig zu reagieren, uns vorhalten, welche wirtschaftlichen Folgen ein Streik auslösen könnte usw. Man sieht förmlich die Titel solcher Artikel schon vor sich: «So nicht!» oder «Konsumentinnen übertreiben!» Der Handel, das Gewerbe, die Industrie, sie alle würden auf die Barrikaden steigen, um die unbotmässigen Konsumentinnen anzuklagen, kurzum, man würde versuchen, uns «fertig zu machen». Und da wir ohnehin immer noch einige Mühe haben, unsere Stellung zu behaupten, versuchen wir, unsere Ziele mit etwas weniger drakonischen Mitteln zu erreichen. Aber wenn die Massenmedien so sehr danach lechzen, sensationelle Meldungen verbreiten zu dürfen, werden wir uns vielleicht überlegen müssen, ob unsere verhältnismässig konziliante Art des Vorgehens noch am Platze sei. Sollen wir auch Streikparolen ausgeben, um uns Gehör zu verschaffen?

Hilde Custer-Oczeret

Das Kleinkreditwesen vor dem Nationalrat

Stellungnahme von Frau Dr. Thalmann (SG)

Bei den Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens kommt auch der Kleinkredit und das Abzahlungsgeschäft zur Sprache. In Kann-Vorschriften wird gegen ihre Werbung gesprochen und angekündigt, dass ihr Abschluss erschwert werden könne.

Diese Massnahme scheint mir zu wenig wirksam zu sein, um dem Missbrauch von Konsumkredit entgegenzusteuern. Es wäre am Platz, klar festzuhalten, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, die Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Private festzulegen.

Das unglückliche Wort Kleinkredit gibt ohnehin Anlass zu falschen Schlussfolgerungen. Es erweckt in uns den Eindruck des Unwichtigen, trotzdem er doch ein beträchtliches Ausmass angenommen hat. Die Totalverschuldung an Ratenkrediten betrug in der Schweiz schon 1970 1650 Millionen Franken, und sie wird inzwischen noch weiter angestiegen sein. Eine zuverlässige Statistik, die unterscheiden würde zwischen Konsum- und Investitionskredit, ist leider in der Schweiz nicht vorhanden. Laut Aussagen von Fachleuten werden rund 20 Prozent aller gewährten Kredite für gewerbliche Zwecke oder für Investitionen gewährt. Ein weiterer Teil, er dürfte ebenfalls bei 20 Prozent liegen, wird für die Ueberwindung momentaner finanzieller Engpässe verwendet, zum Beispiel für Arzt-, Zahnarztrechnungen, Kuraufenthalte usw. Gerade wegen dieser 40 Prozent soll der Kredit an Private nicht untersagt werden. Es ist aber unbedingt im Interesse der Familien, dass dem eigentlichen Konsumkredit (der doch noch die Summe von 1000 Millionen übersteigt) erschwerende Bedingungen auferlegt werden. Wenn man bedenkt, dass diese Summe in relativ kurzer Zeit wieder eingespart werden sollte, von Leuten, denen ihr alltägliches Auskommen offensichtlich nicht genügt, glaubt man immer mehr, dass die Aussagen unserer Budgetberatungsstellen: «Die Kettenverschuldung stelle für sie ein Hauptproblem dar», den Tatsachen entsprechen. Dass im Durchschnitt nur bei zwölf Prozent der Fälle Störungen auftreten und dass lediglich drei Prozent der Kreditnehmer betrieben werden, entkräftigt in mir den Gedanken, der Kleinkredit sei gefährlich, nicht.

Bei der Aufstellung der Bedingungen für die Gewährung der Kredite an Private will Frau Thalmann auf die folgenden Punkte achten:

- Die Höhe des zu gewährenden Betrages ist auf jeden Fall dem Budget des Kreditnehmers anzupassen. Die Ueberprüfung der persönlichen Verhältnisse erscheint in jedem Fall angebracht, eventuell unter Zuzug der Budgetberatungsstellen.
- Der Kredit sollte nur mit Zustimmung des andern Ehegatten gewährt werden können.
- Der Höchstzinssatz ist vom Bundesrat festzulegen. Darin sollen enthalten sein: der Zins für das geliehene Geld, die Kosten für den zeitlichen Aufwand des Kreditgebers und die Risikoprämie. Ebenso sollen Krankheit, Invalidität und Todesfallrisiko eingeschlossen sein.
- Die Laufzeit ist auf höchstens drei Jahre zu beschränken.
- Es sollte keine Werbung erlaubt sein, die den Eindruck erweckt, der Bezug von Konsumkredit stelle etwas Selbstverständliches dar und werde auch ohne vorherige Prüfung der persönlichen Verhältnisse gewährt.

Eine Ueberprüfung all dieser Fragen ist im Zusammenhang der Teuerungsbekämpfungsmassnahmen nötig. Auch der Kredit an Private liefert seinen Beitrag an die Inflation, erschwerende Bedingungen für den Konsumkredit würden einen eigentlichen Familienschutz darstellen. Darum beantragt sie schon in diesen Bundesbeschluss aufzunehmen «Der Bundesrat setzt die Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Private fest».

Der Antrag findet grundsätzlich Verständnis. Der Kommissionssprecher führt jedoch aus, dass das Unterstellen aller Kredite an Private unter diesen Bundesbeschluss zu weit führen würde. Die betreffenden Fragen sollten demnächst eingehend studiert werden bei der hängigen Revision der Bestimmungen über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Initiative Deonna). Frau Thalmann erklärte sich bereit, den Antrag zurückzuziehen, sofern der Bundesrat die Zusicherung abgebe, den Konsumkredit bei den Kleinkreditbanken speziell strengen Beschränkungen zu unterwerfen.

Bundesrat Celio bestätigte, dass er angesichts der Ausdehnung des Kleinkredites diese Zustimmung zu geben sich verpflichtet fühle.

Am Abzahlungsgesetz vorbei

Der Versandbuchhandel ist wieder mit grobem Geschütz unterwegs: *Kindlers Literaturlexikon* in zwölf Bänden und *Meyers 25bändiges Enzyklopädisches Lexikon* sollen den Bildungsbeflissenen mittels Postversand und bequemen Abzahlungsraten ins Haus geliefert werden.

Ein Prospekt beseitigt jede Klarheit

Auf dem überdimensionierten Farbprospekt des Literaturlexikons fallen drei Hinweise sofort auf; erstens wird dem Besteller des Lexikons vorgerechnet, er spare 312 Franken, zweitens erfährt man aus einer «Eilmeldung des Verlegers», dass der Subskriptionsvorteil von 312 Franken schon in Kürze entfällt, und drittens garantiert und bürgt ein namenloser «Ich» bei einem sofortigen Kaufentscheid den Subskriptionsvorteil für alle zwölf Bände. Und wenn die Eilmeldung des Verlegers eintrifft, dann trägt dieser namenlose Bürge den Verlust von 312 Franken?

Fragen über Fragen – weder der gültige Gesamtpreis noch der künftige, höhere Abgabepreis sind im Prospekt zu finden. Wozu diese Schlaumeiereien?

Abstottern ohne Rechtsschutz?

Der in Bern domizilierte Buchversand offeriert ein bandweises Liefer- und Zahlungssystem. Aus den Angaben des Prospektes lässt sich errechnen, dass ein Band des Literaturlexikons 98 Franken kostet und in vier Raten – je zwei vor und nach Empfang des Buches – beglichen werden muss. Damit könne man sich einen «vorgeschriebenen» zehnprozentigen Teilzahlungszuschlag von Fr. 117.60 ersparen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gesamtkosten für das Lexikon wahrscheinlich 1176 Franken betragen. Also muss der Besteller beim vorgeschlagenen Teilzahlungssystem in *48 Raten* zu Fr. 24.50 innerhalb *von vier Jahren* die zwölf Bände abbezahlen. Nachdem jedoch bis heute schon *sieben Bände* dieses Lexikons erschienen sind, ist es sehr fraglich, ob die Fiktion eines Sukzessivlieferungsvertrages aufrechterhalten werden kann.

Unseres Erachtens liegen eben für die bereits erschienenen Bände keine sachlichen Gründe für eine sukzessive Auslieferung mehr vor. Der Bezüger hat naturgemäss grösstes Interesse daran, nicht monatelang mit dem Band I (Aa bis Alz) allein leben zu müssen, während schon sechs andere vorhanden sind und überdies laufend neue dazukommen. Zum anderen *verliert* er durch diesen *gekünstelten Sukzessivlieferungsvertrag allen Rechtsschutz des Abzahlungsgesetzes*, so dass er sowohl sachlich als auch rechtlich sich in einer sehr tristen Lage befindet.

Umgehungsgeschäft

Der unechte Sukzessivlieferungsvertrag *umgeht die strengen Formvorschriften des Abzahlungsgeschäftes.* Weder ist der Preis bei sofortiger Barzahlung, noch der Gesamtkaufpreis, noch die Höhe und Fälligkeit der Anzahlung von 35 Prozent des Barkaufpreises, noch die Zahl der Raten angegeben, so dass der *Kaufvertrag ungültig wäre.* Schliesslich wird bei der im Prospekt des Buchversandes genannten Ratenhöhe von Fr. 24.50 und der errechneten Laufzeit von 48 Monaten die vom Bundesrat in der Verordnung vom 4. Februar 1970 vorgeschriebene maximale Laufzeit von 18 Monaten sehr, sehr massiv überschritten. Zudem würde ein Abzahlungsvertrag dem Konsumenten immerhin schon von der ersten Rate an den Gebrauch der bereits vorliegenden Bände ermöglichen. Bei einem Lexikon ein nicht unbeträchtlicher Vorteil.

Schweizerischer Konsumentenbund (SKB)

«Frisch» bei Tiefkühlprodukten

Man bezeichnet leicht verderbliche Produkte als «frisch», wenn sie ihre ursprünglichen Eigenschaften wie Aussehen, Farbe, Textur, Geruch und Geschmack nicht merklich verändert haben. Nun kann «frisch» im Sprachgebrauch verschieden aufgefasst werden. Gemüse zum Beispiel ist immer im obengenannten Sinn «frisch», wenn es geerntet wurde. «Frisch» kann auch bedeuten, dass ein Nahrungsmittel frisch zubereitet oder gebacken oder auch, dass es keinem Veränderungsprozess unterworfen wurde wie Kochen, Konservieren und einer anderen Behandlungsart. Sehr oft bezeichnet man ein Produkt noch als frisch, wenn es zwar an Vitaminen und Nährstoffen verloren hat infolge zu langer Lagerung, aber das Aussehen, die Farbe und die Textur noch den Eindruck von frisch vermitteln. «Frisch» wird auch als Gegenteil von «verdorben» verstanden.

Nach obigen Betrachtungen stellt sich nun die Frage, ob man die Bezeichnung «frisch» in Verbindung zu Tiefkühlprodukten verwenden darf, sind diese doch in einer gewissen Art einer Behandlung unterworfen worden, sei es nur, dass man schon den Prozess des Einfrierens als Veränderung betrachtet.

Wissenschaftlich ist bewiesen, dass die intensive Kältebehandlung in hervorragender Weise geeignet ist, die ursprünglichen Eigenschaften eines Lebensmittels zu erhalten, handle es sich nun um «Frisch»-Ware oder um ein vor- oder zubereitetes Gericht. Die Eigenschaften erhalten sich um so besser, je kürzer die Zeitspanne zwischen der Produktgewinnung oder -herstellung und der Tiefkühlung ist. Die ursprünglichen Eigenschaften verderblicher Lebensmittel können dank der Tiefkühlung während längerer Zeit erhalten bleiben, wogegen am nicht gefrorenen Produkt erhebliche Veränderungen vor sich gehen.

Man kann somit sagen, dass es berechtigt ist, den Ausdruck «frisch» im Zusammenhang mit fachgerecht hergestellten und gelagerten Tiefkühlprodukten zu verwenden. Diese Bezeichnung will zum Ausdruck bringen, dass das Produkt durch den Prozess der Tiefkühlung in seinen Eigenschaften erhalten wurde, sei es zum Beispiel nun erntefrisch, schlachtfrisch oder fangfrisch.

Aktenmappe nur für sonniges Wetter?

Ein Fall aus der Beratungsstelle

Eine Konsumentin kaufte eine lederne Aktenmappe zum Preise von 298 Franken. Der recht teure Aktenkoffer wies nach einmaligem Gebrauch bei Regenwetter viele kleine unansehnliche Bläschen auf. Die Kundin reklamierte am gleichen Tag im Verkaufsgeschäft; die Mappe wurde in keiner Weise ersetzt, sondern lediglich unter Dampf behandelt: Der Schaden war wohl ein wenig behoben, aber der Aktenkoffer zeigt immer noch unschöne Erhöhungen. Damit wollte es der Verkäufer bewenden lassen.

Nachdem sich die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) des Falles angenommen und sich mit dem Verkaufsgeschäft zweimal auseinandergesetzt hatte, schrieb das Spezialgeschäft für Lederwaren und Reiseartikel der SKS nach vier Wochen unter anderem: «Wir haben den Koffer von unserem Lieferanten zurück erhalten, der uns dazu mitteilt: „Das Leder ist ein Naturprodukt und ist vor Regen zu schützen." Um der Konsumentin entgegenzukommen, sind wir bereit, ihr den Betrag von 100 Franken retour zu zahlen.»

Eignen sich Gebrauchsartikel – dies gilt besonders auch für Bekleidungen wie Schuhe, Jacken usw. – nicht für nasses Wetter, so sind die Produkte *klar zu kennzeichnen*, damit der Konsument beim Kauf sich entschliessen kann, ob ihm solche Produkte dienlich sind oder nicht!

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Frauenrechte

Information - Diskussion

Organ des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Nr. 2 19. Februar 1973
Nächste Ausgabe dieser Seite:
16. Februar 1973
Redaktionsschluss:
2. Februar 1973

Verantwortliche Redaktion:
Anneliese Villard-Traber
Socinstrasse 43 4051 Basel
Telefon 061 23 52 41

Als die Bundesbeamtin noch diskriminiert war

Kleine Dokumentation aus der jüngsten Vergangenheit

Am 1. Januar 1973, also erst vor gut zwei Wochen, trat der revidierte Artikel 55 des Beamtengesetzes in Kraft, wonach die Heirat einer Beamtin nicht mehr als «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses gilt. Zwar konnte eine sich verheiratende Frau auch schon vor Ende 1972 weiterarbeiten, wenn sie es wünschte. Aber ihr Dienstverhältnis änderte sich. Das die Frauen diskriminierende Gesetz war Anlass zu einer Bemerkung der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) der Schweiz gegenüber. Die Kritik wurde an der 56. Arbeitstagung der IAO ausgesprochen. Sie steht im Bericht über die Tagung vom 23. August 1972, veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 37 vom 15. September 1972. Wir lesen dort:

«7. (Traktandum). Jedes Jahr wählt der mit der Ueberwachung der Anwendung von Uebereinkommen und Empfehlungen der IAO betraute Ausschuss der Konferenz eine Anzahl Einzelfälle aus, die dem Sachverständigenausschuss Anlass zu Bemerkungen gegenüber Mitgliedstaaten über die Verwirklichung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen gegeben haben. Die betreffenden Länder werden eingeladen, ihren Standpunkt vor dem Ausschuss zu vertreten. Ausnahmsweise hatte auf dieser Tagung auch einmal die Schweiz Stellung zu nehmen, nämlich zu einer Bemerkung des Sachverständigenausschusses im Zusammenhang mit der Anwendung des von uns (der Schweiz) im Jahre 1961 ratifizierten Uebereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Diese Bemerkung lautete folgendermassen:

- Der Ausschuss hat mit Bedauern festgestellt, dass bezüglich der weiblichen Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung vom Grundsatz der Auflösung des Dienstverhältnisses bei Heirat (Artikel 76, Absatz 3 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten) nicht abgegangen worden ist, obwohl gemäss einer Erklärung der Regierung solche Vertragsauflösungen in der Praxis nur noch ausnahmsweise erfolgen.

Ein Vertreter des Eidgenössischen Personalamtes gab vor dem Ausschuss der Konferenz hiezu folgende Erläuterungen ab:

- Die Regierung hat die Frage einer Aenderung von Artikel 76, Absatz 3 der Angestelltenverordnung und von Artikel 55 des Beamtengesetzes, welche beide eine Auflösung des Dienstverhältnisses einer Angestellten bzw. Beamtin bei ihrer Verheiratung vorsehen, weiter verfolgt. Sie wird zurzeit im Rahmen einer Gesamtrevision des Beamtenverhältnisses geprüft, welche aber noch einige Zeit beansprucht.
- In der Praxis erfolgt eine derartige Auflösung des Dienstverhältnisses im Zeichen des heutigen grossen Personalmangels nur noch ganz ausnahmsweise. Im allgemeinen begnügt man sich mit einer blossen Aenderung des Dienstverhältnisses. Es handelt sich somit eher um einen formellen Unterschied. Im übrigen wirken sich die genannten Bestimmungen für die Beamtinnen insofern günstig aus, als nach dem geltenden System eine Beamtin bei ihrer Verheiratung von der Pensionskasse eine höhere Summe beziehen kann. Den gleichen finanziellen Vorteil geniesst die ständige Angestellte, deren Dienstverhältnis aus dem gleichen Grund umgewandelt wird. Dieser Vorteil wird von dem betreffenden Personal begrüsst.»

Diskriminiert oder bevorzugt?

Nach der Lektüre dieser «Erklärung» (von der der Ausschuss der IAO-Konferenz, 56. Tagung, «Kenntnis nahm») fragten wir uns, ob die Bundesbeamtinnen, die heiraten, im Effekt wirklich diskriminiert oder im Gegenteil bevorzugt seien? Malte die Erklärung etwa in zu rosigen Farben («günstig», «höhere Summe», «Vorteil»), um die Schweiz nicht allzu jämmerlich dastehen zu lassen, oder hatte es tatsächlich etwas an sich, zum Beispiel mit der «höheren Summe»? Wir stellten deshalb dem Eidgenössischen Personalamt die folgenden Fragen: 1. Wieso sind diese Auszahlungen (an die sich verheiratenden Frauen) «günstig»? 2. Inwiefern handelt es sich um eine «höhere Summe»? Sollte sie tatsächlich höher sein, als wenn eine Frau oder ein Mann die Stelle beim Bund verlässt, um zum Beispiel eine Privatstelle anzutreten, aus der Pensionskasse des Bundes auch austritt, also ebenfalls Geld erhält? 3. Worin besteht der «Vorteil» (womöglich in Zahlen)?

Eine Ermessensfrage

Die Antwort des Eidgenössischen Personalamtes vom 6. November 1972 lautete:

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 1972, worin Sie sich mit dem Dienstverhältnis der Beamtin nach der Heirat befassen. Tatsächlich war aufgrund des noch heute in Kraft stehenden Beamtengesetzes die Heirat ein sogenannter «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses; wegen des Personalmangels wurden allerdings die Frauen nach der Heirat als ständige oder nichtständige Angestellte weiterbeschäftigt, sofern sie den Austritt nicht vorzogen.

Auf den 1. Januar 1973 wird der revidierte Artikel 55 des Beamtengesetzes in Kraft treten, worin die Heirat der Beamtin als „wichtiger Grund" für die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht mehr genannt wird. Dafür wird eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Heirat ein „wichtiger Grund" für die Auflösung des Dienstverhältnisses ist, „wenn der Beamte nicht mehr den Erfordernissen seines Amtes entsprechend verwendet werden kann oder wenn ein in seinem Haushalt lebendes Familienmitglied eine mit dem Bundesamt unvereinbare Beschäftigung ausübt". Diese Formulierung gilt für Mann und Frau in gleicher Weise; wenn beispielsweise der Ehegatte eines versetzbaren Beamten eine Versetzung verunmöglicht – wir denken hier an den Aussendienst des Politischen Departementes, oder wenn der Ehegatte eine Gastwirtschaft betreibt – so sind dies vom Geschlecht unabhängige Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Angestelltenordnung wird im gleichen Sinne auf Anfang 1973 revidiert.

In Zukunft wird somit das Beamtenrecht keine die Frau «diskriminierende» Bestimmung mehr enthalten. Hingegen hat die Beamtin bei Austritt wegen Heirat nach wie vor Anspruch gegenüber der Pensionskasse auf Rückerstattung ihrer Einlagen *samt* Zins, während der Mann in jedem Falle nur die unverzinsten Beiträge erhält. Da dieses Zinsbetreffnis bei längerer Dienstdauer erheblich ist (es kann mehrere Tausend Franken erreichen), sprechen wir in den von Ihnen zitierten Referaten über die Rechte der Bundesbeamtin von „Vorteilen". Es ist eine Ermessensfrage, ob die vorgesehene Nichtunterstellung der Austrittsentschädigung für die Beamtin bei der Heirat unter das Barauszahlungsverbot als Vorteil betrachtet wird oder nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Erläuterung zu dienen und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Personalamt
Der Direktor:
gez. Dr. L. Straessle».

Noch immer nicht zufriedengestellt, haben wir uns an die Statuten der Personalversicherungskassen des Bundes gewagt und fanden darin, dass nicht nur die Beamtin bei Heirat, sondern auch der «Einleger» (Spareinleger), wenn er ausbezahlt wird, den «einfachen Betrag der von ihm bezahlten Einkaufssumme *samt* Zins gemäss Artikel 40 ausbezahlt» bekommt. (Artikel 34, Absatz 3) Die heiratende Frau wird also dem Spareinleger gleichgestellt. Ist das ein Vor- oder ein Nachteil?

Kommt der Mann zu kurz?

Wenn wir im Brief des Eidgenössischen Personalamtes lesen, dass «der Mann in jedem Falle nur die unverzinsten Beiträge» erhalte (ausser er sei «Einleger», wie wir den Statuten der Versicherungskasse entnehmen), so sieht das nach «Diskriminierung des Mannes» aus. Und doch ist das nicht der Fall. Zwar erhält der Mann, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wird, unter bestimmten Umständen eine Austrittsentschädigung, die «den von ihm geleisteten Beiträgen und Einkaufssummen ohne Zins» entspricht (Artikel 18, Absatz 1 der bereits erwähnten Statuten). Doch «dazu kommt für jedes über zehn hinausgehende volle Beitragsjahr ein Zuschlag von fünf Prozent der vom Versicherten geleisteten Beiträge ohne Einkaufssummen, höchstens aber von 100 Prozent.» Man könne sich darüber streiten, meinte jemand, der von berufswegen mit diesen Versicherungsfrage zu tun hat, ob man mit den genannten Zinsen oder den Zuschlägen besser fahre.

In einem Punkt sicher bevorzugt

Schliessen wir unsere zum Teil kritischen Aeusserungen friedlich ab: in einem Punkt ist die Frau sicher im Vorteil: ihr Anspruch auf eine Altersrente (Pension) steht ihr nämlich beim Bund schon mit dem 60. Lebensjahr oder mit dem vollendeten 35. Beitragsjahr zu, während der Mann sich erst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr pensionieren lassen kann. Eine Diskriminierung des Mannes, die mit der Einführung des «gleitenden Pensionierungsalters» für Mann und Frau behoben würde. Schon vor Jahren wurde im Basler Bürgerrat von einer Frau der Vorschlag gemacht, dieses «gleitende Pensionierungsalter» sei einzuführen. Im Ausland wird es ebenfalls diskutiert. Ein entsprechendes Postulat wurde im Nationalrat von Gabriele Nanchen kürzlich eingereicht. Denn die Frauen wehren sich nicht nur für sich, sondern auch gegen Diskriminierung der Männer.

Anneliese Villard-Traber

Chronik

(Die letzte Chronik erschien am 22. Dezember 1972)

Eine neue Landrätin in Basel-Land

In den 80 Mitglieder zählenden Landrat (Kantonsrat) von Basel-Land ist im Januar wegen Rücktritt eines Mitglieds eine Frau auf der Liste der Sozialdemokraten und Gewerkschafter nachgerückt: Dr. iur. Dora Hofstetter-Schweizer. Damit sind es nun fünf Frauen im Landrat: vier Sozialdemokratinnen und eine Freisinnige.

Nur noch 20 Basler Grossrätinnen

Dr. med. Rosa Hafner, Nationale Aktion, ist auf Ende 1972 aus beruflichen und familiären Gründen aus dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt zurückgetreten. Da auf der Liste der Nationalen Aktion ein Mann nachrückt, zählt der baselstädtische Grosse Rat jetzt nur noch 20 Frauen (Gesamtmitgliederzahl 130).

Eine erste Ersatrzichterin am Bundesgericht

Die Bundesversammlung wählte Dr. iur. Margrit Bigler-Eggenberger im Dezember 1972 als Ersatzrichter ins Bundesgericht.

Berlinger Zivilstandsbeamtin durch Urnenwahl

Die Gemeinde Berlingen TG hat durch Urnenwahl (3. Dezember) Rosmarie Ochs-Elser zur Leiterin des Zivilstandsamtes Berlingen bestimmt. Berlingen lehnte sowohl am 7. Februar 1971 das eidgenössische sowie am 12. Dezember 1971 das kantonale Frauenstimmrecht noch ab. – Im Thurgau amten bereits zwei Frauen als Stellvertreterinnen des Zivilstandsbeamten.

Bundesrepublik Deutschland

Nur 30 Frauen (1969: 34) sind in den Deutschen Bundestag gewählt worden. Gesamtmitgliederzahl des Bundestages 518 (ohne die Berlinervertretung 496). Vom neuen Bundestag wurde am 13. Dezember 1972 Annemarie Renger zum ersten weiblichen Bundestagspräsidenten gewählt.

Leser und Leserinnen schreiben:

Ehepaarrente: Hälftige Auszahlung verlangen – aus Solidarität

Eine ungenannt sein wollende Leserin (wir kennen sie) teilt mit: «Eine Frau sagte mir, dass sie im Oktober 1972 beantragt habe, ihren AHV-Anteil separat ausbezahlt zu erhalten. Darauf habe sie der Beamte gefragt: „Warum – liegt ein Gerichtsentscheid vor?"» (Eine Beamtenfrage die ab 1. Januar 1973 nicht mehr möglich ist! Die Red.) «Mir scheint», so fährt die Leserin fort, «die Ehefrauen sollten solidarisch von ihrem Recht (die Hälfte der Ehepaarrente direkt ausbezahlt zu bekommen) Gebrauch machen, und zwar sofort auf den 1. Januar 1973.»

«Fräulein»

Auf unserer letzten Seite berichteten wir von «Fräulein» Trudi Müggler, die in Fischingen TG Trauungen vornimmt und von «Fräulein» Kind, die in den Churer Gemeinderat gewählt wurde. Dies beanstandet mit Recht Frau Elvira Krummenacker, Wil: «Darf ich mit einer Bitte kommen? Wäre es nicht konsequenter, wenn das „Fräulein" wegbliebe? Die unverheiratete Frau ist ja gekennzeichnet, indem sie nur einen Familiennamen hat.»

Zur Entkriminalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung (Seite vom 22. Dezember 1972)

Hier einige Gedanken eines Lesers aus Luzern, Oskar Burri: «Was mich etwas erstaunt ist, dass man in allen Vernehmlassungen zur Schwangerschaftsunterbrechung nie auf das Hauptargument verweist, das für die Abtreibung spricht: die *Uebervölkerung unseres Landes.* Wenn man den bewohnbaren Boden der Schweiz in Betracht zieht, so ergeben sich etwa 300 Menschen pro Quadratkilometer, womit die Schweiz zu den am dichtesten bevölkerten Ländern Europas gehört. Wenn das biologische Gleichgewicht nicht gestört werden soll, dann erträgt unser Land höchstens 5,5 Millionen Menschen. (Hat aber bereits über sechs Millionen. Die Red.) Wir hatten in der Schweiz letztes Jahr 90 000 Geburten. Ohne die Abtreibungen würden es 15 000 mehr gewesen sein, womit die Uebervölkerung noch viel akuter würde. – So unsympathisch die Schwangerschaftsunterbrechungen auch sein mögen, wir können aus bevölkerungspolitischen Gründen nicht mehr darauf verzichten.»

Frauendemonstrationen in ganz Europa?

In Brüssel fand am 11. November 1972 eine grosse Frauenmanifestation statt. Unter den 7000 Demonstrantinnen waren auch Simone de Beauvoir und Germaine Greer (Verfasserin von «Der weibliche Eunuch»). Vertreten waren Frauenemanzipationsgruppen aus Holland, Frankreich, England und der Bundesrepublik Deutschland. Einige Forderungen dieser Frauen: gleiche Ausbildung, gleiche Aufstiegschancen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Aufhebung der Arbeitsteilung nach Geschlecht, das heisst vier bis fünf Stunden Arbeitszeit ausser Haus, vier Stunden im Haus für Frau *und* Mann. Schaffung von Ganztagesschulen. Bessere sexuelle Aufklärung, straflose Schwangerschaftsunterbrechung und anderes. Die 7000 in Brüssel versammelten Frauen waren der Meinung, im Frühjahr 1973 sollte eine Frauendemonstration in allen grösseren Städten Europas versucht werden, um den Frauenforderungen mehr Gehör zu verschaffen.

Wir haben diese Nachricht von Hannelore Mabry, Verfasserin von «Unkraut im Parlament» und Gründerin des «Frauenforums München» (überparteilich und konfessionell neutral, erhalten. Als Zentrale für die deutschsprechenden europäischen Länder sowie für Norwegen, Dänemark und Italien hat sie die Korrespondenz übernommen. Im «Schweizerischen Frauenblatt» fand sie unsere Adresse. Die Korrespondenz mit England, Frankreich, Holland und Spanien führt Dr. Lily Huygelen-Boeykens (Adresse: 3053 Holdenberg, Vossekouter 21, Belgien). – Die Vorbereitung für die Frauendemonstration wird Ende Februar / Anfang März in Brüssel diskutiert. Hannelore Mabry sucht nun einige Frauen, die bereit und in der Lage wären, an diesem Arbeitskomitee in Brüssel mitzuwirken. Es soll dort auch darüber gesprochen werden, ob eine Frauenpartei in jedem Land sinnvoll wäre! Wer Näheres erfahren möchte, kann bei der Redaktorin dieser Seite (Socinstrasse 43, 4051 Basel) die Kopie des Rundbriefes von Hannelore Mabry erhalten oder wendet sich direkt an Frau Mabry. Ihre Adresse: Christrosenweg 5, 8 München 70.

A. V.-T.

Menschenrechtskonvention

Im Dezember hat der Ständige Vertreter der Schweiz beim Europarat, Botschafter André Dominicé, in Strassburg die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Vorbehalten bleibt noch die Ratifikation durch die eidgenössischen Räte. Damit soll aber zugewartet werden bis nach der Abstimmung über die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung (Jesuitenartikel, Klösterverbot). In Kraft tritt die Konvention für die Schweiz erst nach der Ratifizierung. Wir berichteten im Dezember 1972 auf der Seite «Frauenrechte», warum der Schweizerische Verband für Frauenrechte der Meinung ist, nicht nur die Konvention, sondern auch das Zusatzprotokoll, das die Bestimmungen über die politischen Rechte enthält, sollte von der Schweiz unterzeichnet werden. Nur damit könnten nämlich jene Schweizerinnen, die noch kein kantonales oder Gemeindestimmrecht haben, sich auch wirksam wehren.

Frauen in der Synode 1972

Im September wurde in allen Bistümern der Schweiz die Synode 1972 eröffnet. Sie wird in den nächsten Jahren periodisch zu Beratungen zusammentreten. In den Präsidien, die jeweils aus mehreren Mitgliedern bestehen, sind auch die Frauen vertreten. *Diözese Basel:* elf Mitglieder, davon zwei Frauen. *Diözese Chur:* neun Mitglieder, davon drei Frauen. *Diözese Lausanne-Genf-Freiburg:* elf Mitglieder, davon drei Frauen. *Diözese St. Gallen:* acht Mitglieder, davon zwei Frauen. *Diözese Sitten:* elf Mitglieder, davon zwei Frauen. *Diözese Lugano:* neun Mitglieder, davon drei Frauen. *Abtei St. Maurice:* sieben Mitglieder, davon eine Frau. Die Frauen sind meistens nur Beisitzerinnen. Hingegen ist in der Diözese Chur eine Frau Vizepräsidentin (Helen Broggi-Sacherer, Adliswil) und eine Verhandlungsleiterin, von insgesamt drei Verhandlungsleitern (Dr. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz). Verhandlungsleiterinnen gibt es auch in der Diözese Basel (Professor Margrit Erni, Luzern) und in der Diözese Lugano (Sr. Dolores Bozzetti, Bellinzona).

Berichtigung:

Im Grossen Rat des Kantons Schaffhausen haben drei Frauen Einzug gehalten. Esther Bührer-Gnädinger, Reallehrerin, gehört aber nicht der FdP, wie wir schrieben, sondern der SP an. Von den drei Frauen, die dem 80 Mitglieder zählenden Grossen Rat angehören, sind es also zwei Sozialdemokratinnen und nur eine Freisinnige.

SFB Nr. 2 19. Januar 1973
Nächste Ausgabe dieser Seite:
16. Februar 1973
Redaktionsschluss: 9. Februar 1973

BSF

Monatliche Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen

Sekretariat:
Bund Schweizerischer
Frauenorganisationen

Winterthurerstrasse 60
8006 Zürich
Telefon 01 60 03 63

Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frauen

Anwendung der Erklärung der UNO

Rapport der Vertreterin des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen BSF in der Kommission für Gesetzgebung und politische Rechte des Internationalen Frauenrates.

Anmerkung: Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der Vereinigten Nationen, verfolgt aber die Arbeit der UNO sehr intensiv und kann sich auf dem Wege über die nicht-gouvernementalen Organisationen zu den verschiedenen Erklärungen und Empfehlungen äussern.

1. Politische Gleichberechtigung (Art. 4 der Erklärung)

Zu Anfang der Berichtsperiode (1970) besassen die Schweizer Frauen das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene noch nicht. Nachdem sich zuerst der Bundesrat, dann das Parlament zugunsten der Einführung des Erwachsenenstimmrechts ausgesprochen hatte, entfaltete der BSF in der zweiten Hälfte des Jahres 1970 eine intensive Aktivität, um vor allem die männliche Bevölkerung – die Stimmbürger – zugunsten einer Aenderung der Bundesverfassung zu beeinflussen.

Die Volksabstimmung vom 6. und 7. Februar 1971 – ein grosser Erfolg für die Frauenbewegung – entschädigte alle seit Jahrzehnten im Einsatz stehenden «Stimmrechtler» und «Stimmrechtlerinnen» für ihre Anstrengungen. Im Herbst desselben Jahres wurden anlässlich der Erneuerungswahlen in die eidgenössischen Kammern auf 244 Parlamentarier zwölf Frauen (jetzt sind es 13) gewählt. In diesem knappen Jahr haben sich die Frauen bereits im Parlament durchgesetzt, eine von ihnen sogar als Präsidentin einer parlamentarischen Kommission.

In einem Land, in dem jede Verfassungsänderung dem Volk unterbreitet werden *muss* und in dem die Abstimmung über Gesetzesänderungen verlangt werden kann, ist das Frauenstimm- und -wahlrecht ganz besonders wichtig. Dieser Sieg auf Bundesebene wurde ergänzt durch die Einführung des kantonalen und kommunalen Stimm- und Wahlrechts in der Mehrheit der Kantone.

2. Gleichberechtigung im Bürgerrecht (Art. 5 der Erklärung)

Seit 1953 kann, übrigens dank dem damaligen Einsatz des BSF, jede Schweizerin bei ihrer Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht behalten. Im Moment ist das Gesetz über den Verlust und Erwerb des Schweizer Bürgerrechts in Revision; die Interessen der Frauen sind in der Kommission, die sich damit befasst, bestens vertreten.

3. Gleichberechtigung im Zivilrecht (Art. 6 der Erklärung)

Die Revision des Familienrechts steht seit langem auf der Tagesordnung. Der BSF hat sich seit vielen Jahren in unzähligen Vernehmlassungen den Bundesbehörden gegenüber zu diesem Thema geäussert. In der Berichtsperiode hat sich die ausserparlamentarische Expertenkommission, in der der BSF vertreten ist, nur mit den Fragen der Adoption und des ausserehelichen Kindesverhältnisses beschäftigt. Die allgemeinen Auswirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht werden erst im Laufe der nächsten Jahre untersucht werden. Allerdings hat der Bundesrat nunmehr einen Experten mit einem zweiten Vorentwurf beauftragt und sieht vor, den beiden Kammern 1975 einen Revisionsentwurf vorzulegen.

Es braucht kaum betont zu werden, dass die Frauenkreise dieses Thema nicht aus den Augen verlieren werden.

4. Gleichberechtigung im Strafrecht (Art. 7 der Erklärung)

Eine Initiative zur Strafloserklärung des Schwangerschaftsabbruchs ist in der Berichtsperiode lanciert worden. Verschiedene Kommissionen des BSF und vor allem eine ad hoc zusammengestellte Kommission, der vier ganz junge Frauen angehören, befassen sich mit diesem Problemkreis.

5. Gleichberechtigung in der Erziehung und Bildung (Art. 9 der Erklärung)

Zurzeit ist die schulische Erziehung und Ausbildung Sache der einzelnen Kantone. Es besteht allerdings eine Kommission für interkantonale Zusammenarbeit im Schulwesen, deren Subkommission «Mädchenbildung» der BSF angehört. Diese Subkommission hat 1971 einen Bericht verfasst mit konkreten Vorschlägen für die Ausbildung der Mädchen auf der Primarschulstufe und für die Dauer der obligatorischen Volksschule. Die Vorschläge zielen auf eine Beseitigung der vorhandenen Ungleichheit in der Schulbildung der Knaben und Mädchen hin, die vor einigen Jahren vom BSF in einer umfassenden Umfrage festgestellt worden ist.

Vertreterinnen des BSF nahmen an den Arbeiten einer Expertenkommission teil, die einen neuen Verfassungsartikel über Bildungsfragen ausgearbeitet hat. Der Entwurf wurde von den beiden eidgenössischen Kammern verabschiedet. Der neue Verfassungsartikel gewährleistet das Recht jedes einzelnen auf Bildung. Er bezieht sich auf die schulische Bildung wie auf die Berufsausbildung und die Stipendien.

6. Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet (Art. 10 der Erklärung)

Der BSF hat sich mehrere Male bei den Bundesbehörden dafür verwendet, dass den beiden Kammern die Ratifikation des Uebereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit empfohlen werde. Immer wieder hatten sich einerseits der Bundesrat, anderseits die Räte gegen eine Ratifikation ausgesprochen. Entgegen den Vorstellungen der Arbeitgeberverbände schlug der Bundesrat am 20. Oktober 1971 den beiden Kammern die Ratifikation des Uebereinkommens vor, indem er darauf hinwies, dass unter den interessierten Verbänden es vor allem die Frauenorganisationen seien, die sich dafür verwendet hätten. Beide Kammern stimmten in der Folge der Ratifikation zu. Wir brauchen nicht speziell darauf hinzuweisen, dass mit der Ratifikation nicht automatisch auch der gleiche Lohn verwirklicht wird (denken wir zum Beispiel an die Länder der Europäischen Gemeinschaften). 1961 erhielten die Männer durchschnittlich 36,3 Prozent mehr Lohn als die Frauen; zehn Jahre später betrug der Unterschied immer noch 33,5 Prozent. Der BSF wird das Problem weiterhin aufmerksam verfolgen.

Was die Beiträge der Pensionsversicherung (Altersversicherung) betrifft, hat sich der BSF in der Berichtsperiode und bei der Gelegenheit einer wichtigen Gesetzesrevision dafür verwendet, dass die verheirateten Frauen eine persönliche Rente erhalten. Der verheiratete Mann bekommt im Alter von 65 Jahren eine Ehepaarrente ausbezahlt (160 Prozent der Rente für Alleinstehende), während die Frau nur unter bestimmten Bedingungen ein Anrecht auf die Hälfte dieser Rente erhält (Trennung, Mangel an Unterstützung). Leider wurden die Anliegen der Frauenverbände nicht verwirklicht, erstens da noch das alte Familienrecht gilt und es zweitens sehr schwierig ist, die Arbeit der Hausfrau für die Sozialversicherung einzuschätzen. Als einzige Konzession kann die verheiratete Frau ab 1. Januar 1973 verlangen, dass ihr ohne weitere Bedingungen die Hälfte der Ehepaarrente ausbezahlt wird. Werden es die Ehefrauen «riskieren», ein solches Gesuch zu stellen, und wie viele?

Im Laufe der gleichen Revision erlangten die Frauenorganisationen – nicht ohne Mühe – eine bescheidene Verbesserung der Altersrente für die geschiedene Frau, eine Verbesserung der Rechte der Witwe, die im gleichen Haushalt lebende Kinder ihres verstorbenen Mannes aufzieht oder Pflegekinder adoptiert, sowie gleiche Behandlung der Vater- und der Mutterwaisen.

Im neuen Arbeitsvertragsrecht wird ferner die Schwangerschaft speziell erwähnt unter den verschiedenen Varianten der Erwerbsunfähigkeit mit Anrecht auf Lohnauszahlung während einer bestimmten Zeit: auch dies ein Resultat der Intervention des BSF. Leider wurde aus finanziellen Gründen ein anderer Vorstoss des BSF in einer ausserparlamentarischen Kommission abgelehnt: nämlich, die Entschädigungssumme der Krankenversicherung auch den nicht-erwerbstätigen Müttern auszuzahlen, um die allgemeinen Kosten einer Geburt zu decken. Die Frage kann später wieder aufgenommen werden.

Im allgemeinen kann der BSF auf eine Berichtsperiode zurückblicken, in der verschiedene Diskriminierungen abgebaut worden sind, vor allem bei den politischen Rechten, deren Erwerb uns helfen wird, in den nächsten Jahren grössere Fortschritte zu machen als bisher. *D. B./hsg*

(Anmerkung der Uebersetzerin: Da es sich hier um einen Rapport der Vertreterin des BSF handelt, wird bei den Eingaben und Vorstössen jeweils nur der BSF erwähnt. Selbstverständlich haben sich die andern Frauenorganisationen ebenso intensiv eingesetzt.)

Die Sammlung Debrit-Lüthardt

In der Dokumentation des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen befinden sich seit einigen Wochen über 20 bescheidene Kartonmappen. Das unscheinbare Grau täuscht. Für den Leser, der eine solche Mappe neugierig öffnet, versinkt nach und nach die Umwelt. Er setzt sich auf den nächsten Sessel, legt die Mappe auf den Tisch und beginnt zu blättern. Zuerst legt er die Seite um, liest da und dort eine Notiz, eine Todesanzeige, die Beschreibung einer Vernissage. Dann fesselt ihn plötzlich ein Frauenantlitz, und er liest, fasziniert, Artikel um Artikel über eine ihm vielleicht vollständig unbekannte Frau. Die nächste kennt er persönlich, aber es könnte doch sein, dass er noch nicht alles über sie weiss. Diese hier ist längst verstorben, jene noch in der Vollkraft ihrer Jahre. Da eine bekannte Aerztin, dort eine bescheidene Bauersfrau, hier eine Tessinerin, da eine Appenzellerin.

Die Mappen üben einen ganz besonderen Zauber aus, man möchte Zeit haben, in dieser Fundgrube zu graben, sich vertraut zu machen mit so vielen, vielen Frauenleben.

Greifen wir aus dem Band «Sch» ein paar Persönlichkeiten heraus: Wer erinnert sich, dass die erste Gerichtspräsidentin der Schweiz *Ruth Schaer-Robert,* Anwältin in Neuenburg und Präsidentin des Bezirksgerichtes Valde-Ruz, einmal die erste welsche Sekretärin des 1944 neugegründeten Schweizerischen Frauensekretariats war? Aus 36 Kandidatinnen wurde damals die junge Juristin, Gattin eines Studenten der Wirtschaftswissenschaften in Zürich, ausgewählt.

Ein ganz anderes Leben hat die Berner Hebamme *Marie Schneider* hinter sich gehabt, als sie 1939 nach 40jähriger Berufstätigkeit dem 5430. Säugling zur Welt half. Die Hausfrauen unter unsern Lesern interessiert sicher das Leben der vor 100 Jahren gestorbenen Gründerin der Seifenfabrik Gebrüder Schnyder in Biel, *Anna Schnyder-Hochstrasser,* einer initiativen Zürcherin.

Zu einer Zeit, da die Leitung der Töchterschule in Zürich fand, ein Mädchen von «ennet der Sihl» würde gescheiter Wäscherin als Lehrerin, setzte es *Rosa Schudel-Benz* aus dem Arbeiterquartier Aussersihl zu Anfang dieses Jahrhunderts durch, das Seminar zu absolvieren, in Moskau als Hauslehrerin in einer adeligen Familie zu wirken und schliesslich erst noch die Universität zu besuchen, wo sie das Doktorat in Schweizergeschichte erwarb. Die Mittelschule blieb ihr als Frau verschlossen, also wandte sie sich der Volksschule zu und gründete später, zusammen mit ihrem Mann, die bekannte Privatschule «Schudel-Benz».

Wer unter den älteren Mitgliedern in den Frauenorganisationen hat nicht Dr. *Jeanne Eder-Schwyzer* gekannt? Hier, in der Mappe «Sch», finden wir ein Bild ihrer Mutter, *Jeanne Schwyzer-Vogel,* das uns in frappanter Weise an die Tochter erinnert. «Alle, die Frau Schwyzer gekannt haben», schreibt der Journalist, «schätzten in ihr den gütigen, vornehmen, grosszügigen Menschen.» Jahrelang hat sich Jeanne Schwyzer von ihrem Haus in Kastanienbaum aus für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung der Schweizer Frau eingesetzt. Sie war Mitgründerin und von 1920 bis 1936 Präsidentin des Vereins für Frauenbestrebungen in Luzern, Mitglied (als erste Frau) des Verwaltungsrates der Schweizerischen Volksbank und Mitarbeiterin bei der SAFFA 1928. Jedem, der sich ihr näherte, brachte sie warmherziges Verständnis entgegen. Viele Luzernerinnen verdanken ihr ihre Begeisterung und ihren Einsatz für das Frauenstimmrecht.

Die Sammlung Debrit-Lüthardt steht, wie die übrige Dokumentation des BSF, den Lesern des Frauenblattes zur Verfügung. *hsg*

Wenn Sie Seife nicht vertragen, waschen Sie sich mit Sebamed

Für alle, die Seife nicht vertragen oder eine unreine oder fettig-glänzende Haut haben

Sie brauchen zum Waschen Ihrer empfindlichen Haut anstatt Seife ein ganz besonderes Pflegemittel. Sie brauchen SEBAMED. Nichts ist überzeugender als ein Versuch.

SEBAMED ist eine Wohltat für die seifenempfindliche, gereizte oder unreine und fettige Haut. Viele Hautärzte empfehlen SEBAMED, wenn Seife nicht vertragen wird oder wenn Hautleiden (wie Akne, Bibeli, Mitesser, unreine Haut oder Ekzeme) zu heilen sind.

Der porentief reinigende und milde Schaum von SEBAMED macht fettige und glänzende Haut zartmatt, frisch, natürlich und gesund.

SEBAMED entfaltet seine volle Wirkungs- und Reinigungskraft auch im härtesten, kalkhaltigen Wasser. Durch seine hautverwandten Substanzen kann es für die Pflege empfindlichster Babyhaut verwendet werden.

Es sind entscheidende Vorzüge in SEBAMED vereint: ein hoher hautpflegender, hautreinigender, hautschonender, desinfizierender, antibakterieller und desodorierender Effekt.

In Apotheken und Drogerien für Fr. 3.90 erhältlich.

Rasch und bequem löst SEBAMED Ihr Hautproblem

Das Berufsbild des BSF

Zahnarztgehilfin

(bsf/sso) Die moderne Zahnheilkunde beschäftigt sich neben der eigentlichen Zahnbehandlung in zunehmendem Masse mit den Erkrankungen des Zahnfleisches und mit der Prophylaxe (vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen). Mehr und mehr wird zur Entlastung des Zahnarztes die Zahnarztgehilfin zu bestimmten Arbeiten beigezogen. Neben ihrer herkömmlichen Tätigkeit, wie Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Betreuung der Patienten, Instrumenten- und Apparatepflege, Assistenz und Administration, weiss sie heute Bescheid über Mundhygiene, Prophylaxemassnahmen und Röntgenaufnahmetechnik. Auch einfache Arbeiten aus dem Gebiet der Zahntechnik können ihr übertragen werden. Viele Zahnärzte arbeiten heute mit neuen Methoden, die eine ständige Assistenz der Gehilfin am Patienten notwendig machen. Sie erhält dadurch Einblick in die Tätigkeit des Zahnarztes und kann wesentlich zur Arbeitserleichterung und zum Erfolg der Behandlung beitragen. Der Kontakt mit Patienten jeden Alters verlangt psychologisches Geschick, Einfühlungsgabe und Taktgefühl. Absolute Zuverlässigkeit und genaues Arbeiten mit Instrumenten, Medikamenten und Materialien sind Grundbedingungen für die Tätigkeit in einem medizinischen Beruf.

Wie wird man Zahnarztgehilfin?

Berufsanforderungen: Freude am Umgang mit Menschen, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit, Vorstellungsvermögen, Geduld, Ausdauer, rasche Auffassungsgabe, manuelles Geschick, Organisationstalent, ausgeglichenes, fröhliches Wesen, Anpassungsfähigkeit.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Volksschule (acht oder neun Jahre). Mindestalter: 16 Jahre im Jahr des Lehrbeginns, gute Gesundheit. Sprachkenntnisse, vor allem Italienisch, sind erwünscht.

Ausbildung: Der Beruf der Zahnarztgehilfin als einer der medizinischen Hilfsberufe ist dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt. Eine gesetzliche Regelung der Ausbildung besteht somit nicht. Durch die Schweizerische Zahnärztegesellschaft wurde die Ausbildung durch das *Reglement für Gehilfinnenausbildung* für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Es bestimmt, dass die *zweijährige Lehre* in einer Praxis oder Klinik absolviert wird, die unter der Leitung eines eidgenössisch diplomierten Zahnarztes steht, wobei dieses Mitglied der kantonalen Zahnärztegesellschaft sein muss. Neben dieser praktischen Ausbildung besucht die Lehrtochter eine der regionalen Gehilfinnenschulen, die an einem Wochenhalbtag die theoretischen Kenntnisse vermittelt. Neben berufskundlichen werden auch allgemeinbildende Fächer unterrichtet. Nach der bestandenen Abschlussprüfung erhält sie den *Berufsausweis als Zahnarztgehilfin.*

Arbeits-, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten: Die ausgebildete Zahnarztgehilfin kann in jeder zahnärztlichen Praxis oder Klinik tätig sein. Sie hat die Möglichkeit, sich in speziellen Kursen zur *Schweizerisch diplomierten Zahnarztgehilfin SSO* weiterzubilden. Diese Kurse umfassen die Themen Röntgentechnik, Prophylaxe, Erste Hilfe in der Praxis, Praxisorganisation, Psychologie und Labortechnik. Sie finden periodisch in regionalen Zentren (Basel, Bern, Lausanne, Lugano, St. Gallen, Zürich) statt. Das SSO-Diplom kann frühestens zwei Jahre nach dem Berufsausweis erteilt werden.

Die grösste Revolution unseres Jahrhunderts ist die veränderte Stellung der Frau.

Theodor Heuss

Nr. 2 19. Januar 1973

Courrier

Redaktion: Vreni Wettstein
«Schweizer Frauenblatt»
8712 Stäfa, Telefon 73 81 01

Obligatorisches Mitteilungsblatt
des Schweizerischen Verbandes
der Berufs- und Geschäftsfrauen
Erscheint monatlich

Zum Rücktritt der Courrier-Redaktorin Clara Wyderko-Fischer

Liebe Frau Wyderko,

die heutige Nummer des Courrier ist die erste seit sechs Jahren, für die Sie nicht mehr als verantwortliche Redaktorin zeichnen, nachdem Sie bereits vor eineinhalb Jahren die Gesamtredaktion des «Schweizer Frauenblattes» abgegeben haben. Wenn ich Ihnen im lebhaften Gespräch gegenübersitze, kann ich kaum glauben, dass Sie vor nicht allzu langer Zeit Ihren 70. Geburtstag feierten, und dass sich auch bei Ihnen Zeichen von ungewohntem und leidigem Kräfteverlust und gesundheitliche Schäden bemerkbar machen. Dies waren auch die Gründe, die Sie zwangen, von Ihren Aemtern als Redaktorin des *Courrier* und als Vizepräsidentin des *Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen* zurückzutreten. Mit grossem Bedauern haben wir alle diesen Entscheid erfahren. Für viele von uns, ganz besonders für meine Generation, sind Sie das Vorbild eines aktiven und zu vollem Einsatz stets bereiten Mitglieds unseres Verbandes. 1960 haben Sie den Winterthurer Klub gegründet, dessen Präsidium Sie während neun Jahren inne hatten. Im Schweizerischen Verband haben Sie vor zehn Jahren das Vizepräsidium übernommen, wo Sie dank Ihrer Zweisprachigkeit manche Brücke von Ost nach West schlugen und mit viel persönlichem Verständnis die Geschicke unseres Verbandes in Zusammenarbeit mit drei Landespräsidentinnen führten.

In einer Zeit, da die Existenz des «Frauenblattes» bedroht war, übernahmen Sie mit viel Optimismus und grossem Einsatz die Gesamtredaktion des «Frauenblattes» und im Jahre 1966 noch zusätzlich diejenige unseres Courrier. Ihr grosser Interessenkreis in Politik, Kultur, Frauenfragen und Frauenproblemen kam in Ihren Publikationen voll zum Ausdruck. Wir alle haben dank Ihren Beiträgen zahlreiche wertvolle Anregungen für unser tägliches Leben, Hinweise auf schweizerische und internationale Geschehnisse und manchen Kernsatz, der uns zum Nachdenken anregte, empfangen. Damit haben Sie Ihre Aufgabe als Redaktorin aufs Schönste und Beste

erfüllt. Wir wissen, dass Sie sich die Entscheidung Ihres Rücktritts reiflich überlegt haben. Unsere Versuche, Sie umzustimmen, sind misslungen. Wir hoffen, den Courrier, um den Sie sich seit Jahren bemüht haben, weiter zu erhalten.

Liebe Frau Wyderko, im Namen aller BGF danke ich Ihnen sehr herzlich für das Stück Verbandsgeschichte, das Sie mit dem Einsatz Ihrer ganzen Persönlichkeit mitgeformt, miterlebt, mitgeschaffen und im geschriebenen Wort festgehalten haben.

Rosmarie Michel

Die Zukunft des Courrier

«Das Informationsorgan des Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen ist der Courrier», so heisst es in den Bestimmungen, die anlässlich der Zentralvorstandssitzung vom September 1971 gutgeheissen wurden. Was heisst Information? – Nach Duden: Belehrung, Auskunft, Nachricht. Gezwungen durch den Rücktritt unserer bewährten Redaktorin, *Clara Wyderko-Fischer*, haben wir versucht, die Aufgaben unseres Blattes neu zu überdenken und demzufolge den Aufgabenkreis aufzuteilen.

Die Gesamtredaktion des Courrier liegt in den Händen von *Vreni Wettstein*. Frau Wettstein ist allen Leserinnen und Lesern als Redaktorin des «Schweizer Frauenblattes» bekannt. Sie bringt das handwerkliche Können, um unserem Courrier Gehalt und Form zu geben, mit. Wir freuen uns sehr, dass Frau Wettstein diese zusätzliche Aufgabe übernommen hat und danken ihr im voraus für ihren Einsatz und eine erspriessliche Zusammenarbeit.

Der Courrier wird thematisch in drei Teile aufgeteilt werden.

1. In einem Leitartikel wird Frau Wettstein, ein von ihr bestimmter Spezialist des jeweiligen Themas oder ein BGF-Mitglied das Hauptthema behandeln.
2. Für verbandsinterne Belange steht ihr eine Redaktionskommission zur Seite, die Anregungen und Auskünfte über die Belange des schweizerischen und internationalen Verbandes weitergibt. Die Kommission besteht zurzeit aus vier Mitgliedern: zwei BGF-Mitglieder mit journalistischer Erfahrung, nämlich Paula Maag und Gertrud Rüdiger, zusätzlich die Zentralpräsidentin und die Honorary secretary.
3. Den dritten Aufgabenbereich übernimmt unsere Sekretärin, *Gertrud Escher*. Sie wird die Nachrichten aus den einzelnen Klubs sowie alle Klubprogramme und eventuelle technische Einzelheiten aus den täglichen Aufgaben des Sekretariats zusammenstellen.

Wir hoffen, damit eine Lösung gefunden zu haben, den Courrier auch in Zukunft als Bindeglied zwischen den einzelnen Klubs und dem schweizerischen Verband erhalten zu können. Sie, liebe Klubmitglieder, bitten wir herzlich um Ihre Mitarbeit. Artikel über ein den BGF nahestehendes Thema, werden gerne entgegengenommen. Auch Anregungen und Kritik sind sehr willkommen. Um die einzelnen Klubprogramme möglichst vollständig im Courrier aufnehmen zu können, ist es notwendig, diese pünktlich bis zu dem in den Mitteilungen angegebenen Datum unserem Sekretariat zuzustellen. Die Adresse für alle den Courrier betreffenden Zusendungen lautet: Frau Gertrud Escher (Redaktionskommission), Hohenbühlstrasse 4, 8032 Zürich.

Ich freue mich!

Ich freue mich, neben meiner Aufgabe als Redaktorin des «Schweizer Frauenblattes» nun auch die Sonderseite «Courrier» betreuen zu dürfen. Schon in den fünfziger Jahren wurde der Courrier, der nun bereits auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken kann, dem «Frauenblatt» einverleibt. Seit 1966 wurde er von meiner Vorgängerin in der Gesamtredaktion, Clara Wyderko-Fischer, betreut. In den eineinhalb Jahren seit meiner Uebernahme der Gesamtredaktion hat sich die Zusammenarbeit mit Frau Wyderko äusserst angenehm abgewickelt und sie ist mir bei allen auftauchenden Fragen hilfsbereit mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Es ist gut, ihre grosse Erfahrung und Kenntnis auch bei der neuen Aufgabe als Rettungsanker im Hintergrund zu wissen. Für ihre Hilfe und ihre freundliche Unterstützung möchte ich ihr an dieser Stelle wieder einmal herzlich danken und ihr für den reichlich verdienten Ruhestand alles Gute wünschen!

Die BGF kennen das «SFB» durch das zehnmal jährliche Erscheinen des Courrier. Gerne benütze ich die Gelegenheit, die BGF darauf aufmerksam zu machen, dass das «SFB» in allen 26 Ausgaben jedes Jahres bemüht ist, Interessantes für und über Frauen zusammenzutragen und mit klärenden Artikeln für Frauen besonders aktuelle Aspekte der Politik zu beleuchten. Unsere beiden alternierenden Rubriken «Rechtsfragen» und «Politik ganz kurz» widmen sich immer einem für Frauen interessanten Problem. Vor eidgenössischen Abstimmungen ist unser Leitartikel jedesmal für die Erläuterung der verschiedenen Standpunkte reserviert.

Je grösser der Abonnentinnenkreis wird – und wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass es ständig aufwärts geht – desto reichhaltiger können wir das «SFB» gestalten. Ganz besonders freuen wir uns deshalb über die vielen BGF, die sich längst für ein Vollabonnement zum Preise von Fr. 19.60 entschlossen haben. Wir hoffen, dass auch in diesem Jahr wieder viele BGF alle 26 Nummern lesen möchten und es deshalb voll abonnieren.

Ich freue mich als Berufsfrau mit so vielen Frauen, die sich ähnlichen Freuden und Problemen gegenüber sehen, in Kontakt treten zu können und wünsche Ihnen allen – ein wenig verspätet doch deshalb nicht minder herzlich – ein gutes neues Jahr!

Vreni Wettstein

Adressen unseres Schweizerischen Verbandes

Zentralpräsidentin:
Frau Rosmarie Michel (offiz. Adresse Sekretariat)

Honorary-Secretary:
Frau Louise Allenspach-Schumacher (offizielle Adresse Sekretariat)

General-Secretary:
Frau Gertrud Escher, Hohenbühlstr. 4, 8032 Zürich, Telefon 01 47 42 36.

Quästorin:
Frau Marguerite Fantoni, Turmhaldenstrasse 12, 8400 Winterthur, Telefon 052 22 86 61.
Postscheckkonto des Schweizerischen Verbandes BGF: Winterthur 84-1472.

Internationaler Verband
Sekretariat des Internationalen Verbandes: General Secretary of the IFBPW, 54 Bloomsbury Street, London WC1B 3QU.

Präsidentinnen unserer Klubs

Aarau
Frau Verena Regenass, Pestalozzistrasse 57, 5000 Aarau, Telefon 064 22 24 39.

Basel
Frau Fränzi Koenig, Karl-Jaspers-Allee 25, 4052 Basel, Telefon 061 41 32 89.

Bern
Frau Verena Müller ,Junkerngasse 1, 3000 Bern, Telefon 031 22 41 72.

Davos
Frau Leni Henderson, Hotel Larix, 7270 Davos Platz, Telefon 083 3 60 27.

Frauenfeld
Frau Dr. M. L. Müller, Riedhalde 16, 8266 Steckborn, Telefon 054 8 20 51.

Genève
Présidence vacante. Club de Genève de l'Association Suisse des femmes de carrières libérales et commerciales, 22 rue Etienne Dumont, 1204 Genève.

Glarus
Frau Trudi Vogel, Hotel Glarnerhof, 8750 Glarus, Telefon 058 5 41 06.

Lausanne
Mme Rosemary Gautier, 1111 Colombier VD, Tél. 021 87 93 17.

Lenzburg
Frau Alice Fey, Fliederweg 11, 5600 Lenzburg, Telefon 064 51 32 03.

Luzern
Frau Dr. Margrit Göpfert, Bruchstr. 5, 6003 Luzern, Telefon 041 22 12 03.

Olten
Frau Lucie Belart, Ringstrasse 2, Olten, Telefon 062 21 32 61.

Sierre
Mme Alberte Lathion, 1, Vieille Cible, 3960 Sierre, Téléphone 027 5 61 65.

Solothurn
Frau Elisabeth Hattemer, Obere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn, Telefon 065 2 17 29.

St. Gallen
Frau Irene Ritter-Widmer, Kugelgasse 16, 9000 St. Gallen, Telefon 071 22 24 08.

Thun
Frau Charlotte Friedli, La Violetta, Sonnenhofweg, 3600 Thun, Telefon 033 2 36 57.

Winterthur
Frau Marguerite Fantoni, Turmhaldenstrasse 12, 8400 Winterthur, Telefon 052 22 86 61.

Zürich
Frau Gertrud Rüdiger, Zürichstr. 101, 8700 Küsnacht ZH, Telefon 01 90 07 24.

Gast aus Haiti

Der Schweizerische Verband und seine Klubs haben die Präsidentin des BGF-Clubs Port-au-Prince (Haiti) für zwei Wochen in die Schweiz und an das Board Meeting nach München eingeladen.

Wir möchten Madame Adeline Dévieux kurz vorstellen:

Sie ist 1924 in Port-au-Prince geboren, wo sie auch die Schulen und ihre Studien absolviert hat. Zuerst war sie Lehrerin und bildete sich weiter aus in Rhetorik und Philosophie. Nach einem Jahr als Sekretärin-Dactylo unterrichtete sie sieben Jahre die französische Sprache.

Seit 1952 widmet sie sich der Schneiderei, ist «Modelliste-Couturière» und hat ein eigenes Geschäft mit 14 Angestellten, wo sie nach Mass Damen- und Kinderkleider herstellt. Sie beteiligt sich an Modeschauen, um ihre «créations» vorzuführen. Ihr Hobby: Rosen züchten.

Mme Dévieux hat mit grosser Freude unsere Einladung angenommen.

Board Meeting München

4. bis 8. Juni 1973

Wir möchten Sie noch ganz besonders darauf aufmerksam machen, dass das *Board Meeting in München* die einmalige Gelegenheit bieten wird, ein internationales Treffen in deutscher Sprache verfolgen zu können. Die üblichen Kongresssprachen sind Englisch und Französisch. Der deutsche Verband übernimmt die grossen Kosten von 30 000 DM, um eine Simultanübersetzungsanlage bereitzustellen, damit die deutschsprachigen Teilnehmerinnen den Berichten und Diskussionen in ihrer eigenen Sprache folgen können. Wir hoffen, dass die Schweizerinnen von dieser ausserordentlichen Möglichkeit Gebrauch machen und in grosser Zahl am Board Meeting in München teilnehmen werden.

Die Anmeldefrist ist verlängert worden. Allerdings kann später angemeldeten Teilnehmerinnen die Unterkunft im Kongress-Hotel nicht mehr garantiert werden. Anmeldungsformulare und Auskünfte sind erhältlich bei Frau Gertrud Escher, Hohenbühlstr. 4, 8032 Zürich, Telefon 01 47 42 36.

Veranstaltungen

Januar 1973

Aarau
Donnerstag, 11. Januar, 20 Uhr, Klublokal: interner Abend, Frau M. Giovanoel orientiert über 1. Zürich-Symposium: «Die Frau bestimmt mit». – Anschliessend erzählt Frau R. Hauser über die Klubreise ins Moseltal und zeigt Dias.

Basel
Donnerstag, 18. Januar, 19 Uhr: Nachtessen, Bahnhofbuffet, Pilatussaal. Vortrag von Dr. med. A. Brühl, Basel: «Psychologische und medizinische Fragen der zweiten Lebenshälfte».
Mittwoch, 31. Januar, 20 Uhr, Klublokal Idealheim, Gerbergasse 24; E. Schultheiss, lic. rer. pol., Basler Lebensversicherungsgesellschaft, orientiert uns über: «Das schweizerische Vorsorgesystem: Die erste und zweite Säule».

Bern
Mittwoch, 10. Januar, «Münz» Hotel Bellevue, 19 Uhr: Vortrag von G. Möller: «Mein Beruf: Schwedin im Ausland.»

Davos
Sonntag, 14. Januar, Candlelight Dinner, 19 Uhr, Hotel Terminus, Apéro, um unserem Gast, Zentralpräsidentin Rosmarie Michel zu persönlichem Kontakt mit uns allen Zeit zu lassen. 20 Uhr Dîner in der Herrschaftsstube.

Frauenfeld
Montag, 22. Januar, Hauptversammlung, Hotel Bahnhof, Frauenfeld.

Glarus
Dienstag, 9. Januar, 19.30 Uhr Nachtessen Hotel Glarnerhof. – Ordentliche Jahresversammlung. – Anschliessend kurzer Vortrag von Dr. phil. Brigitte Geiser: «Volksmusikinstrumente der Schweiz» mit einigen Lichtbildern und Tonbeispielen.

Genève
Jeudi, 18 janvier, aura lieu une séance d'information à l'Union des femmes, 22, rue Etienne Dumont.

Lausanne
Mardi, 16 janvier, au Lyceum, rue de Bourg 15, dès 19 h.: Nous pendrons la crémaillère.

Lenzburg
Donnerstag, 25. Januar, 19.15 Uhr: Nachtessen im Hotel Ochsen; anschliessend: Generalversammlung. – 2. Teil des Abends: Glücksack-Lottospiele.

Luzern
Dienstag, 23. Januar, 20.15 Uhr, Kursaal Luzern, 1. Stock: Stadtrat Dr. A. Wyrsch spricht über den städtischen Finanzhaushalt.

Olten
Montag, 15. Januar, 20 Uhr, Bahnhofbuffet 1. Stock, Frauenpodium Olten: «Probleme mit geistig Behinderten».
Freitag, 19. Januar, 20.15 Uhr, Frohheimsingsaal, Akademia Olten: Nationalrätin Lilian Uchtenhagen, Zürich, spricht über «Eindrücke aus China».

Sierre
Lundi, 18 janvier, 20 Uhr, Maison des jeunes de Sierre: conférence du Dr. Jacques Bieri qui nous commentera l'exposition de «Peintures rupestres du Val des Merveilles».
Jeudi, 25 janvier, 20 Uhr, Hôtel Europe, Sierre; Assemblée générale. Dès la fin de la partie administrative Mme Dr. Irmi Rey-Stocker a bien voulu accepter de nous parler «des problèmes de l'adolescence».

Solothurn
Donnerstag, 11. Januar, 19 Uhr, Hotel Krone: Candlelight Dinner. Frau Lotte Ravicini-Tschumi wird der Kerzenfeier vorstehen.

St. Gallen
Dienstag, 16. Januar, 19 Uhr, Restaurant Schlössli, Spisergasse: Jahresversammlung. Nachtessen ca. 20 Uhr. Anschliessend gemütliche Unterhaltung mit Päckliverkauf.

Thun
Donnerstag, 18. Januar, Bahnhofbuffet Thun, 1. Stock, 19.30 Uhr: Generalversammlung.

Winterthur
Donnerstag, 25. Januar, 18.45 Uhr Hotel Krone: Generalversammlung.

Zürich
Mittwoch, 10. Januar: «Meisenabend», 18.45 Uhr Nachtessen. Anschliessend Vortrag von Dr. Ernst Krebs, Alt-Oberforstmeister: «Leben mit dem Wald» mit Dias.
Dienstag, 16. Januar, im Hotel Baur en Ville, 1. Stock, um 13 Uhr: Dominique Montangero «Die Frau und die Schönheit».
Dienstag, 23. Januar, im Hotel Baur en Ville, 1. Stock, um 13 Uhr: Gertrud Aeckerlin, Basel: «Neues aus dem internationalen Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen».
Dienstag, 30. Januar, im Hotel Baur en Ville, 1. Stock, um 13 Uhr: Gertrud Wagner: «Visuelle Ordnung im Büro und Betrieb».
Letzter Termin für nächsten Veranstaltungskalender: **2. Februar 1973.**

Ausland

Erfolgreiche Frauen

Frauen als Export-Import-Manager

Um zu zeigen, wie weit der Fortschritt einer bestimmenden Mitwirkung der Frau auf dem Export-Import-Gebiet der Spiel-, Textil-, Seifen-, Haushalts-, Schuh- und Lederwaren gediehen ist, sei darauf hingewiesen, dass zum Beispiel in Ghana (Westafrika) der Handel überhaupt zu annähernd 80 Prozent in weiblichen Händen liegt. Auch in Nigeria, Elfenbeinküste, Dahomey, haben die Frauen im Importhandel eine hervorragende Rolle eingenommen. Diese Erscheinungen beschränken sich keineswegs auf die «jungen Staaten» im afro-asiatischen Raum, auch in den alten und neuen Zentralen des globalen Welthandels wächst der Einfluss der Frau von Jahr zu Jahr. Man spricht von einem perfekten Integrationsprozess.

In der Spielwaren-Spielmittel-Export-Sparte sind 18,4 und im Seifen- und Parfümsektor 17,3, im Bereich Textilien 11,2 und in der Haushalts- und Elektrobranche (zusammen) rund 16 Millionen Pfund Sterling auf die weibliche Mitarbeit entfallen. Der Restumsatz verteilt sich auf die Sparten Bau, Verpackung, Pharmazeutik sowie für sanitäre Einrichtungen und nicht zuletzt mit 9,1 Millionen Pfund Sterling auch im Bereich der Schuh- und Lederwaren-Wirtschaft.

Eine sehr bemerkenswerte Feststellung ist auch die Tatsache, dass bekannte Herstellerwerke in der jüngeren Zeit an einer Reihe wichtiger Uebersee-Einfuhrplätze weibliche Verkaufsvertreter gesetzt haben. So etwa in französischen Exportbetrieben für Spielwaren, Textilien; in jüngster Zeit mehr und mehr auch für die am Export interessierten Industrien der Lebensmittelbranche, Fertiggerichte usw.

Sind Frauen bessere Diplomaten?

Französische Exportbetriebe haben es vorexerziert, dass Frauen gute Diplomaten sind. Besonders dann, wenn etwa aus politischen Gründen frühere Exportmanager zurückgezogen werden mussten. Das war der Fall in Marokko, Tunesien, Algerien, zeitweise auch sogar in Aegypten, den Levanteländern und natürlich in Südostasien. Hier hat es sich beispielsweise für den französischen Spielwarenfachhandel, nicht weniger gut für den der Lederwarenbranche, gezeigt, dass gerade an besonders gefährlichen und gefährdeten Importplätzen neue, weibliche Gebietsvertreter nicht nur die bereits eingetretenen Einbussen ausgleichen, sondern die Verbindungen sogar ausweiten konnten.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass auch solche Länder, die erst am Anfang stehen, ziemlich häufig an die leitenden Posten ihrer Exportbüros Frauen stellen. Einige Exportbetriebe haben die Leitung ihrer Konsignationslager und Verkaufsvertretungen in weibliche Hände gegeben. Was man bisher von diesen Aktionen hören konnte, deutet zumindest darauf hin, dass man an keiner Stelle mit diesem System des Einsatzes weiblicher Kräfte schlechte Resultate zu verzeichnen hatte.

Eugen Fuchs

Sind sich die Frauen selbst im Wege?

cpr) Eine von drei Psychosoziologen des Connecticut-College in New London (USA), durchgeführte Befragung hat ergeben, dass die Hindernisse, gegen die Frauen bei ihrem beruflichen Aufstieg anzukämpfen haben, unter anderem bei den Frauen selbst liegen. *Gail Peterson*, Dr. *Sara Kiesler* und Dr. *Philip Goldberg* baten 120 Studentinnen mit Hochschulniveau um ihr Urteil über Maler abstrakter Bilder. Dabei gab man den Versuchspersonen biografische Details über die Künstler. Jede Biografie war in zwei Versionen vorhanden, die bis auf ein Detail identisch waren: In der ersten Version war der Künstler ein Mann, in der zweiten eine Frau. Es stellte sich heraus, dass die Studentinnen bei solchen Bildern, von denen sie wussten, dass sie prämiiert worden waren, die Maltechnik und die Erfolgschancen des jeweiligen Künstlers ohne Berücksichtigung des Geschlechts bewerteten. Bei Künstlern hingegen, die noch keine preisgekrönten Bilder aufweisen konnten, gaben sie dem Werk viel mehr Punkte, wenn sie eine Biografie erhalten hatten, in der der Künstler als Mann angegeben war.

Laut Dr. Kiesler zeigen diese Resultate, dass die Frauen ihren Geschlechtsgenossinnen gegenüber mit Vorurteilen behaftet sind: Die Anstrengungen von Frauen, die um ihren beruflichen Aufstieg kämpfen, werden von den anderen Frauen nicht nur nicht anerkannt, sondern im Gegenteil sogar häufig kritisiert, weil diese ihrer Meinung nach die traditionelle weibliche Norm durchbrechen. Sobald eine Frau jedoch Erfolg gehabt hat, ändert sich plötzlich die Einstellung der anderen Frauen, ein Umstand, den man wohl nur mit einer gewissen Unreife erklären kann, welche die aus den eigenen Reihen stammenden Leistungen erst dann anerkennt, wenn dies auch schon andere offiziell getan haben.

Amerikas einzige Frau mit Kabinettsrang

Am 19. Januar tritt Anne Armstrong ihren Dienst als Präsidentenberaterin an

Das Weisse Haus hat bestätigt, dass die 45jährige *Anne Armstrong* von Texas zur Beraterin von Präsident Nixon ernannt worden ist und somit als einzige Frau Kabinettsrang in der zweiten Regierungsära Nixons einnimmt. Am 19. Januar wird sie zum Stab des Weissen Hauses stossen, nachdem ihre Amtsdauer als Mit-Vorsitzende des Republikanischen Nationalen Komitees abgelaufen ist. Der Pressesprecher Ron Ziegler gab der Hoffnung Präsident Nixons Ausdruck, dass Anne Armstrong schöpferische Energien in das höchste Regierungsgremium bringen werde. Sie wird die Verantwortung für einen weiten Bereich inneramerikanischer Fragen tragen und sich für einen vermehrten Einsatz von Frauen in Schlüsselstellungen innerhalb der Regierungsämter einzusetzen haben.

Ihr Amt verleiht ihr die Vollmitgliedschaft im Kabinett. Anne Armstrong ist die höchstgestellte Frau aller Regierungsperioden seit der Texanerin Oveta Culp Hobby, die unter Präsident Dwight D. Eisenhower Erste Sekretärin des Gesundheits-, Erziehungs- und Wohlfahrtsministeriums war. Zu dem Zeitpunkt, als sie zur Beraterin im Weissen Haus ernannt wurde, wollte sie auf ihrer Ranch in Südtexas für die Gouverneurswahlen kandidieren. Als Mit-Vorsitzende des Republikanischen Nationalen Komitees war sie seit Januar 1971 die nächste weibliche Politische Beraterin von Präsident Nixon.

Sie ist die Frau des Millionär-Ranchers Tobi Armstrong und Mutter von fünf Kindern zwischen 16 und 21 Jahren. In einem Interview vor ihrer Ernennung meinte sie: «Als Frau lernt man es, flexibel zu sein. Ich habe keine bestimmten Ziele... Vielleicht werde ich in Washington bleiben, und selbst wenn ich nicht bleiben werde, so werde ich die Gelegenheit, zurückzukommen, niemals ausschliessen.»

Zu jener Zeit war sie noch enttäuscht, dass Richard Nixon sein Kabinett nur mit Männern besetzt hatte, betrachtete aber seine Absicht, Frauen für höchste Regierungsposten vorzusehen, als lobenswert.

cs nach einem Artikel der «International Herald Tribune»

Die «männliche» Frau

Hat man schon einmal einer Frau die höchste Position im Parlament zugedacht, schon wird sie mit dem Prädikat «männlich» belegt. Annemarie Renger wird nicht etwa als die erste Frau Bundestagspräsidentin der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, sondern als der erste weibliche zweite Mann der Bundesrepublik Deutschland. Es wird auch keinesfalls damit gerechnet, dass Frau Renger als das, was sie ist, nämlich als Frau, den Bundestag leiten könne. Sie wird sich mit ihren männlichen Vorgängern Paul Löbe, Hermann Ehlers, Eugen Gerstenmaier und Kai-Uwe von Hassel messen müssen.

Die sogenannte Emanzipation, die man durch Annemarie Renger dokumentieren will, wird hier nicht als Befreiung der Frau aus ihrer untergeordneten Rolle dem Mann gegenüber verstanden, sondern als Anpassung an den Mann. Die emanzipierte Frau soll hier zum Mann gemacht werden, damit dieser nicht das Gefühl hat, unter einer «weiblichen» Frau arbeiten zu müssen. Man ist sich noch nicht einmal einig darüber, ob Annemarie Renger mit Frau Bundestagspräsident oder mit Frau Bundestagspräsidentin angeredet werden soll. Sie selbst legt Wert auf «Präsidentin».

(Aus «Frankfurter Rundschau»)

Neue Bücher

Kind und Leben

Die Autorin Johanna L. Klink studierte Theologie in Leiden, wo sie 1947 promovierte. 20 Jahre lang war sie als Pastorin in der praktischen Seelsorge tätig. Seit einiger Zeit steht sie im Dienst der Oekumene und widmet sich vor allem dem Problem der religiösen Erziehung. Sie wurde in Deutschland bekannt durch ihre Bibel für Kinder, die unter dem Titel «Das grosse Versprechen» erschienen ist, sowie durch den Band «Kind und Glaube. Eine kleine Theologie für Eltern». In «Kind und Leben» setzt Johanna Klink ihre «Kleine Theologie für Eltern», die sie mit dem Buch «Kind und Glaube» begonnen hat, fort. Im Mittelpunkt stehen die Themen: Schöpfung und Ursprung der Welt und des Menschen, der biblische Paradiesbericht, Gute und Böse, Geburt und Tod, Menschsein und Glaubenserziehung.

Johanna Klink: «Kind und Leben». (Theologischer Verlag Zürich).

Kinder im Strassenverkehr

Der moderne Strassenverkehr bedeutet eine ernste Gefährdung für unsere Kinder. Der Verfasser bespricht eingehend Ursachen und Folgen kindlicher Verkehrsunfälle, wobei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Jahres- und Tageszeit zu verzeichnen sind. Er geht weiter auf eine frühzeitige Verkehrserziehung ein und zeigt die Aufgaben von Kindergarten und Schule im Hinblick auf eine Unfallverhütung. Das vorliegende Büchlein ist ein kleines Handbuch für Eltern und Erzieher, um sie anzuleiten, wie man Kinder rechtzeitig mit den Regeln des Strassenverkehrs vertraut machen und sie damit vor dessen Gefahren schützen kann.

Heinrich Knape: «Dein Kind im Strassenverkehr» (Ernst Reinhardt Verlag, Basel).

Geburt der Götter

Der besondere und überraschende Charme des Buches liegt in der sehr persönlichen und engagierten Art, mit der die Autorin diesen grossen Stoff anzupacken wagt. Nur auf diese Weise konnte ihr gelingen, womit sich deutsche Autoren im allgemeinen so schwer tun, nämlich einen traditionsgemäss trockener Wissenschaftlichkeit vorbehaltenen Gegenstand dem interessierten Laien auf fesselnde Weise zugänglich zu machen und dabei weder zu sehr zu simplifizieren noch zu romantisieren.

Jacquetta Hawkes ist von ihrem Thema fasziniert, und diese Faszination weiss sie – nicht zuletzt dank ihren schriftstellerischen Qualitäten – auf den Leser zu übertragen, wobei natürlich auch die grossartigen Aufnahmen des griechischen Meisterfotografen Dimitrios Harissiadis eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Das Buch führt uns zu den vorgeschichtlichen Wurzeln der klassischen griechischen Kultur. Architekturreste und Materialfunde, Schrifttafeln sowie die als historische Quelle oft unterschätzten Homerischen Epen vermögen Licht in das Dunkel der Vergangenheit zu werfen. Auf besonders reizvolle Weise wird dargelegt, wie die griechische Klassik, gleichzeitig Anfang und Höhepunkt aller abendländischen Kultur, aus der Begegnung und Verschmelzung zweier gegensätzlicher Zivilisationen entstand: aus der männlich-kraftvollen, monumental sich darstellenden mykenischen Kultur Griechenlands und der vorwiegend von weiblichen Zügen charakterisierten, von ästhetisch-künstlerischem Empfinden getragenen minoischen Kultur Kretas.

Die Engländerin Jacquetta Hawkes ist Archäologin und Schriftstellerin. Aus ihren zahlreichen Fachpublikationen sei hier lediglich genannt: *Prehistory and the Beginnings of Civilization*, die im Auftrag der UNESCO als Band 1 der grossen *History of Mankind* entstand. Als archäologische Korrespondentin des «Observer» und der «Sunday Times» bereiste sie zahlreiche Länder der Erde.

Jacquetta Hawkes: «Geburt der Götter» (Hallwag Verlag, Bern und Stuttgart).

Berufliche Erwartungen und die Realität

Im soeben erschienenen Buch *«Das Mädchen vor der Berufswahl»* wenden sich die Verfasser *Margarete und Rinaldo Andina* an 18- bis 25jährige Frauen, aber es dürfte für alle, die sich mit der Lebensgestaltung der Frau in unserer Zeit befassen, zu einem bereichernden Erlebnis werden. «Haben Sie Mut? Entdecken Sie sich selbst, wählen Sie!»

Man kennt heute Hunderte von Haupt- oder Grundberufen, Tausende von Tätigkeiten beruflicher Art, die man Job nennt. «Im Beruf geht es um einen Dienst, bei dem wir verdienen. – Der Job ist in erster Linie ein Verdienen im Dienen.» Es fällt auf, dass das Ehepaar Andina beim Beruf wie beim Job vom *Dienen* spricht. Sie sind bemüht, den jungen Frauen bei Berufswahl und Berufswechsel dadurch zu helfen, dass ihnen eine Entscheidungshilfe geboten wird durch Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt.

Das handliche, 180 Seiten umfassende Taschenbuch kann jungen Menschen zur Hilfe werden, weil es von der Situation des Suchenden ausgeht und nicht einen Weg zu einem Ziel, sondern viele Wege zu vielen Zielen zeigt. Die Vielfalt unerwarteter Lösungen ist überraschend. Die vielerlei Wünsche heutiger junger Frauen sind gekennzeichnet durch die Worte auf dem Bucheinband: *Jugend – Liebe – Beruf – Ehe – Familie – Kind – Erziehung.* Viele Ziele, auf die man sich nicht gleichzeitig vorbereiten kann. Die Ungeduld und die Angst, zu kurz zu kommen, führen oft dazu, dass die Kräfte zersplittert – statt geeint werden. Aus der langjährigen, reichhaltigen Praxis als Berufsberater haben die Andinas lebenswahre berufliche Schicksale von Frauen zusammengestellt. Von 26 geschilderten Berufsschicksalen ziehen sie ihre Folgerungen und sprechen den Leser mit viel psychologischem Geschick direkt an, so dass man spürt: Hier handelt es sich um ein echtes Gespräch. Und das ist eine kostbare Seltenheit. Selbst der ältere Leser wird geradezu zu einer persönlichen Auseinandersetzung und Ueberprüfung der eigenen Berufssituation veranlasst.

Hier einige Titel: «18jährig und noch nicht verlobt? – Ist Hausfrau auch ein Beruf? – Studierte Frauen sind trotzdem gute Mütter. – Am Puls der Zeit: Berufe auf dem Feld der Massenmedien. – Die Welt der modernen Büros. – Nur ein Job – auch glücklich! – Erfasse die Umwelt, aber wie?» Auf den zweiten Bildungsweg wird mit seinen Möglichkeiten und Gefahren eingegangen und Material für Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geboten, wie jedem Kapitel neben der Liste von Berufen oder Beschäftigungen auch konkretes Adressmaterial angefügt ist. Die soeben erwähnten langen Listen könnten eventuell zu falschem Optimismus verleiten, wenn man die Praxis mit den vielen Einschränkungen bei Stellenbesetzungen nicht vor Augen hat – dies als einzige Kritik. Der Aufruf, seine Ideale, Vorstellungen, Erwartungen und Motive an der Realität zu überprüfen, zieht sich durch jedes der spannend zu lesenden Kapitel.

Dr. Lotti Rosenfeld

Margarete und Rinaldo Andina: «Das Mädchen vor der Berufswahl» (bf Sachbuch I / Institut für Ehe- und Familienwissenschaft Zürich / Benziger Verlag Zürich, Köln; Flamberg Verlag Zürich).

Familie und Gesellschaft

Sendungen des Schweizer Radios vom 21. Januar bis 2. Februar je 14 Uhr

Montag, 22. Januar:
Das Wohlstandsbudget
Ratschläge von Trudy Froesch

Dienstag, 23. Januar:
Braucht die Frau eine eigene Zeitung? Ein Gespräch mit Redaktorinnen des «Schweizer Frauenblattes»

Mittwoch, 24. Januar:
Das geistig behinderte Kind
4. Sendung: Das Recht auf Leben
Dokumentarbericht von Katharina Schütz

Donnerstag, 25. Januar:
Indien
Ida Faust erzählt von ihrem einjährigen Aufenthalt in einem privaten Haushalt des Mittelstandes

Freitag, 26. Januar:
1. Dies und das
Gespräche und Berichte
2. Blick in Zeitschriften und Bücher
(Dorin Leon)

Montag, 29. Januar:
Der Herr Lehrer het gseit ...
Müschterli ab em Schuelbänkli
Plauderei von Jenny Wagner-Meister

Dienstag, 30. Januar:
Die Mexikanerin Malinka
Feuilleton aus der Zeit der spanischen Eroberung

Mittwoch, 31. Januar:
Die zweite Mutter
2. Sendung: Alte und neue Bindungen
Eine Umfrage von Katharina Schütz

Donnerstag, 1. Februar:
Gesundheitspflege im Zeitalter der Technik
Dr. med. Hermann Lüthi-Brand

Freitag, 2. Februar:
Das hospitalisierte Kind
Ansprache von Prof. Dr. med. Andrea Prader, Direktor der Universitätskinderklinik Zürich, anlässlich des Jubiläums zum 50jährigen Bestehen der Kinderheilstätte Davos *(W)*

SFB Schweizer Frauenblatt

Das Magazin der engagierten Frau für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

Gegründet: 1919; Auflage: 13 000

REDAKTION ALLGEMEINER TEIL:
Vreni Wettstein, 8712 Stäfa
Telefon 01 73 81 01

Sonderseiten:

Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen:
Sekretariat Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich,
Telefon 01 60 03 63

Treffpunkt für Konsumenten:
Hilde Custer-Oczeret
Brauerstrasse 62, 9016 St. Gallen,
Telefon 071 24 48 89

Schweiz. Verband für Frauenrechte:
Anneliese Villard-Traber
Socinstrasse 42, 4051 Basel,
Telefon 061 23 52 41

Schweiz. Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen «Courrier»:
Vreni Wettstein, Redaktion
«Schweizer Frauenblatt», 8712 Stäfa,
Telefon 01 73 81 01

Frauenzentralen – Frauenpodien:
Margrit Baumann
Carmenstrasse 45, 8032 Zürich,
Telefon 01 34 45 78

Verband Schweizerischer Hausfrauen:
Eva Häni-von Arx
Steingrubenweg 71, 4125 Riehen,
Telefon 061 51 33 74

Mitteilungsblatt des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen:
Else Schönthaler-Stauffer
Lauenenweg 69, 3600 Thun,
Telefon 033 2 41 74

Verlag, Abonnemente, Inserate:
Zeitschriftenverlag Stäfa
8712 Stäfa am Zürichsee,
Telefon 01 73 81 01,
Postscheckkonto 80-148
Verlagsleitung: T. Holenstein

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 19.60; Ausland: 24 Franken.

Insertionstarif: einspaltige Millimeterzeile (27 mm) 28 Rappen, Reklamen (57 mm) 85 Rappen. – Annahmeschluss Mittwoch der Vorwoche.